

Tätigkeitsbericht

2016

Tätigkeitsbericht 2016

für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2016
herausgegeben von der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
I. Grußwort Ekkehart Schäfer, Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer	6
II. Einführung	8
III. Werdegang der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft	9
IV. Organisation der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft	12
1. Die Schlichter	12
2. Die Geschäftsführerin	13
3. Das Team	14
4. Der Beirat	15
V. Verfahrensablauf	16
VI. Statistik	19
1. Anträge: Anzahl / Rechtsgebiete / Regionen	19
2. Verfahrensdauer	22
3. Schlichtungen	22
4. Abgelehnte Anträge	24
4.1. Zahlen bis zum Inkrafttreten der neuen Satzung 30. Juni 2016	26
4.2. Zahlen seit Inkrafttreten der neuen Satzung 1. Juli 2016	27
VII. Typische Fallkonstellationen	30
VIII. Empfehlungen zur Vermeidung und/oder Beilegung von Streitigkeiten	36

	Seite
IX. Schlichtungsfälle	39
Fall 1 – Trennungsschmerz	39
Fall 2 – Vorsicht: Reisekosten!	41
Fall 3 – Die Tücken des Gewährleistungsrechts	42
Fall 4 – Ärger mit dem Millionenmandat	43
Fall 5 – Teures Telefonat	43
Fall 6 – Interessenkollision	45
Fall 7 – Kurzes Glück	46
Fall 8 – Tauschgeschäft: Bild gegen Rechtsrat	47
Fall 9 – Beratungs- oder Geschäftsgebühr?	48
X. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	50
XI. Fachlicher Austausch	51
XII. Finanzen	52
XIII. Hinweispflichten gemäß Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)	53
XIV. Fazit und Ausblick	54
XV. Anhang	55
§ 191 f BRAO	55
§ 191 f BRAO i. d. F. bis 31. März 2016	56
Satzung	57
Satzung i. d. F. bis 30. Juni 2016	61
§ § 36, 37 VSBG	63
Impressum	64

I. GRÜBWORT

Grußwort für den Tätigkeitsbericht 2016 der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft



Rechtsanwalt Ekkehart Schäfer

Präsident der
Bundesrechtsanwaltskammer

Ekkehart Schäfer

Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft - Wir sind der Zeit voraus!

So schrieb bereits mein Vorgänger, Rechtsanwalt Axel C. Filges, in seinem Grußwort für den Tätigkeitsbericht 2013 der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft. Und das gilt auch heute noch.

Am 1. April 2016 ist das Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) in seinen wesentlichen Teilen in Kraft getreten. Mit ihm wurde die EU-Richtlinie zur alternativen Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten in nationales Recht umgesetzt. Das Gesetz soll ein flächendeckendes System außergerichtlicher Schlichtung für Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Unternehmen aus Verbraucherträgen schaffen. Viele Prinzipien, nach denen die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft seit Jahren erfolgreich arbeitet, finden sich im Verbraucherstreitbeilegungsgesetz wieder, ich nenne nur die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Streitmittlers, die Kostenfreiheit des Verfahrens für den Verbraucher, die in der Regel kurze Verfahrensdauer und nicht zuletzt die Freiwilligkeit der Teilnahme am Schlichtungsverfahren.

Da die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft die Anforderungen, die das Verbraucherstreitbeilegungsgesetz an die Anerkennung einer Schlichtungsstelle als Verbraucherschlichtungsstelle stellt, weitestgehend erfüllte, wurde sie qua Gesetz eine Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG. Wir Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte waren damit einmal mehr der Zeit voraus!

Das heißt nicht, dass sich das neue Verbraucherstreitbeilegungsgesetz nicht auf die Arbeit der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft auswirkt. So wurde unter anderem mit Blick auf die Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle mit Sitz in Kehl die Satzung der Schlichtungsstelle angepasst und die Streitwertgrenze auf 50.000 Euro angehoben. Zudem müssen Unternehmer ab dem 1. Februar 2017 darüber informieren, ob und gegebenenfalls bei welcher Verbraucherschlichtungsstelle sie an Verfahren zur außergerichtlichen Streitbeilegung teilnehmen. Es bleibt daher abzuwarten, ob die Bekanntheit der Schlichtungsstelle hierdurch weiter zunimmt und die Eingangszahlen steigen.

Die Förderung der alternativen Streitbeilegung ist seit Jahren ein zentrales Anliegen der Verbraucherpolitik – sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene. Als im Jahr 2009 – nach teils heftigen Diskussionen – auf Initiative der Bundesrechtsanwaltskammer das Gesetz zur Errichtung einer Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft vom Bundestag verabschiedet wurde, befanden sich die Arbeiten an einem Mediationsgesetz noch in den Kinderschuhen. Mittlerweile sind außergerichtliche Schlichtungsverfahren in aller Munde. Einmal mehr war die Anwaltschaft also der Zeit voraus!

Es ist ein besonderes Vertrauensverhältnis, das die Beziehung eines Mandanten zu seinem Rechtsanwalt prägt. Ist es gestört, kann ein Schlichtungsverfahren oft helfen, eine einvernehmliche und für alle Beteiligten zufriedenstellende Lösung zu finden und so das Ansehen unseres Berufsstandes aufzuwerten. Unsere Rechtskultur wird durch außergerichtliche Streitbeilegung enorm bereichert. Ich möchte daher den Schlichtern Monika Nöhre und Wolfgang Sailer sowie dem gesamten Team der Schlichtungsstelle für ihre Arbeit und ihr Engagement im vergangenen Jahr im Namen der gesamten Anwaltschaft herzlich danken!

II. EINFÜHRUNG



Sehr geehrte Leserinnen, sehr geehrte Leser,

wir freuen uns über Ihr Interesse an unserem Tätigkeitsbericht für das Jahr 2016.

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft vermittelt nunmehr seit sechs Jahren vermögensrechtliche Streitigkeiten aus dem Mandatsverhältnis zwischen Rechtsanwälten und ihren (ehemaligen) Mandanten. Sie ist eine Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes. Sie erfüllt also die strengen gesetzlichen Anforderungen an Verbraucherschlichtungsstellen.

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft bietet ein kompetentes, unabhängiges und neutrales Schlichtungsverfahren. Diese Kriterien werden durch die Schlichterin gewährleistet. Die Schlichterin ist unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Die Neutralität wird dadurch gesichert, dass die Schlichterin in den letzten drei Jahren vor Amtsantritt weder Rechtsanwältin noch im Haupt- oder Nebenberuf bei der Bundesrechtsanwaltskammer, einer Rechtsanwaltskammer oder einem Verband der Rechtsanwaltschaft tätig gewesen sein darf. Dies gilt auch für den stellvertretenden Schlichter.

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft bietet mehr, als nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz vorgeschrieben ist. Sie schlichtet nicht nur zwischen Rechtsanwälten und ihren Mandanten, die Verbraucher sind, sondern auch zwischen Rechtsanwälten und Mandanten, die Unternehmer sind. Es können sowohl Mandanten als auch Rechtsanwälte einen Schlichtungsantrag stellen.

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft ist mittlerweile etabliert und ein fester Bestandteil der außergerichtlichen Streitbeilegungsmöglichkeiten.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre unseres Tätigkeitsberichtes. Bitte sprechen Sie uns an, wenn Sie ein Thema vertiefen möchten.

Ihre Dr. Sylvia Ruge

Geschäftsführerin der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft

III. WERDEGANG DER SCHLICHTUNGSTELLE DER RECHTSANWALTSCHAFT

Seit dem 1. Januar 2011 vermittelt die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten zwischen Rechtsanwälten und ihren (ehemaligen) Mandanten.

Die Anforderungen an die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft und der Verfahrensablauf sind in § 191 f BRAO und detailliert in der Satzung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft geregelt.

Verbraucherschlichtungsstelle

Das Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) schafft ein flächendeckendes System außergerichtlicher Schlichtung für Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Unternehmen aus Verbraucherträgen und regelt die Mindeststandards für die Streitbeilegungsstellen und den Ablauf des Streitbeilegungsverfahrens.

Seit dem Inkrafttreten des VSBG am 1. April 2016 ist die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft per Gesetz eine Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG (§ 191 f Abs. 4 S. 1 BRAO). Damit wird der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft attestiert, dass sie die gesetzlichen Anforderungen an eine Verbraucherschlichtungsstelle erfüllt, wie Unabhängigkeit, Unparteilichkeit, Transparenz, Fachwissen.

Satzungsänderung

Mit Wirkung zum 1. Juli 2016 wurde die Satzung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft geändert. Seitdem vermittelt die Schlichtungsstelle Streitigkeiten bis zu einem Wert von 50.000 Euro. Vor dieser Satzungsänderung war die Schlichtungsstelle nur bis zu einem Wert von 15.000 Euro zuständig. Hintergrund der Erhöhung der Wertgrenze ist, dass die seit dem 1. April 2016 eingrichtete Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle bis zu einem Wert von 50.000 Euro schlichtet. Diese Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle wird grundsätzlich bei allen Streitigkeiten aus Verbraucherträgen tätig, soweit keine branchenspezifische Verbraucherschlichtungsstelle zuständig ist (§§ 43, 4 Abs. 2 S. 2 VSBG). Ohne Anpassung der Streitwertgrenze in der Satzung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft wäre diese Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle für alle vermögensrechtlichen Streitigkeiten zwischen Rechtsanwalt und Mandant über einen Wert von mehr als 15.000 Euro bis 50.000 Euro zuständig gewesen.

Die neue Satzung wurde im Übrigen in erster Linie an das Verbraucherstreitbeilegungsgesetz angepasst. Dabei handelte es sich mehr um strukturelle und redaktionelle Änderungen als um inhaltliche Änderungen. Insbesondere die Gründe für die Ablehnung der Durchführung eines Schlichtungsverfahrens wurden in Anlehnung an § 14 VSBG erweitert und geändert. Die bis zum 30. Juni 2016 geltende Satzung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft hatte zwischen Unzulässigkeits- und Ablehnungsgründen unterschieden. Da das Verbraucherstreitbeilegungsgesetz eine derartige Unterscheidung nicht kennt, spricht auch die neue Satzung der Schlichtungsstelle ausschließlich von Ablehnungsgründen. Die meisten der in der bis zum 30. Juni 2016 geltenden Satzung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft genannten bisherigen Unzulässigkeitsgründe konnten in die neue Satzung als Ablehnungsgründe übernommen werden.

Es mussten aber folgende Unzulässigkeitsgründe/Ablehnungsgründe aus der Satzung gestrichen werden:

- ▶ Ablehnung, wenn bereits ein Vermittlungsverfahren bei einer Rechtsanwaltskammer durchgeführt wird oder wurde (§ 4 Nr. 2 d der Satzung in der Fassung bis zum 30. Juni 2016)
- ▶ Ablehnung, wenn die behauptete Schlechtleistung im Zeitpunkt der Antragstellung länger als fünf Jahre zurückliegt (unabhängig von der Kenntnis des Geschädigten; § 4 Nr. 3 c der Satzung in der Fassung bis zum 30. Juni 2016)

Die konkreten Hintergründe für die erforderlichen Streichungen finden Sie in diesem Tätigkeitsbericht unter VI. 4. (Statistik über die abgelehnten Anträge, S. 24 f.).

In Anlehnung an § 14 VSBG wurden in die ab dem 1. Juli 2016 geltende Satzung folgende neue Ablehnungsgründe aufgenommen:

- ▶ ernsthafte Beeinträchtigung des effektiven Betriebs der Schlichtungsstelle
- ▶ entsprechende Regelbeispiele

Das VSBG geht davon aus, dass der effektive Betrieb einer Schlichtungsstelle dann ernsthaft beeinträchtigt wäre, wenn die Schlichtungsstelle den Sachverhalt oder rechtliche Fragen nur mit einem unangemessenen Aufwand klären kann oder eine grundsätzliche Frage, die für die Bewertung der Streitigkeit erheblich ist, nicht geklärt ist. Daher wurden diese Punkte als Ablehnungsgründe in die neue Satzung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft aufgenommen.

Anpassung der Verfahrensabläufe

In Umsetzung der EU-Richtlinie 213/11/EU zur außergerichtlichen Streitbeilegung hat der deutsche Gesetzgeber neben dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) Folgeregelungen in diversen Bundesgesetzen erlassen. Dazu gehört auch der neu gefasste § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Danach hemmt ein Antrag bei einer Verbraucherschlichtungsstelle grundsätzlich die Verjährung, wenn die Veranlassung der Bekanntgabe dieses Antrages demnächst erfolgt. Daher gibt die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft nunmehr grundsätzlich jeden eingegangenen Antrag dem Antragsgegner demnächst bekannt, es sei denn, dem Schlichtungsantrag ist ein Ablehnungsgrund im Sinne von § 4 der Satzung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft zu entnehmen. Falls ein Ablehnungsgrund vorliegt, wird die Durchführung des Schlichtungsverfahrens innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Schlichtungsantrages abgelehnt und der Antragsgegner darüber informiert. Er erhält gleichzeitig eine Kopie des Schlichtungsantrages. In diesem Fall wird die Verjährung (wohl) nicht gehemmt.

Weitere Voraussetzung für die Verjährungshemmung ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes die ausreichende Individualisierung des geltend gemachten Anspruchs. Dafür ist erforderlich, aber auch ausreichend, dass sich aus dem Schlichtungsantrag und den diesem beigefügten Unterlagen der antragstellerseits geltend gemachte Anspruch ergibt (BGH Urteil vom 28.10.2015 – IV ZR 405/14 –).

Die Verjährungshemmung endet gemäß § 204 Abs. 2 S. 1 BGB sechs Monate nach der Entscheidung oder anderweitigen Beendigung der in § 204 Abs. 1 BGB genannten Verfahren. Das Schlichtungsverfahren endet mit Annahme des Schlichtungsvorschlages von allen Beteiligten, der Rücknahme des Schlichtungsantrages, Scheitern des Einigungsversuchs (Ausstellung einer Bescheinigung nach § 15 a EGZPO) oder der Veranlassung der Bekanntgabe der Mitteilung des Antragsgegners, nicht am Verfahren teilnehmen bzw. dieses nicht fortsetzen zu wollen.

Schlichter

Vom 1. Januar 2011 bis zum 30. August 2015 war Dr. h. c. Renate Jaeger, ehemalige Richterin des Bundesverfassungsgerichts und ehemalige Richterin am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, die erste Schlichterin der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft. Seit dem 1. September 2015 ist Monika Nöhre, Präsidentin des Kammergerichts a. D., Schlichterin der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft. Wolfgang Sailer, Vorsitzender Richter am Bundesverwaltungsgericht a. D., ist seit April 2014 als weiterer Schlichter bestellt. Er ist als ständiger Vertreter der Schlichterin tätig.

IV. ORGANISATION DER SCHLICHTUNGSSTELLE DER RECHTSANWALTSCHAFT

1. Die Schlichter



Monika Nöhre

ist die Schlichterin der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft. Bis zur Aufnahme ihrer Tätigkeit für die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft war sie 13 Jahre Präsidentin des Kammergerichts.

Die gebürtige Hamburgerin startete ihre juristische Karriere zunächst als Rechtsanwältin, war danach Richterin am Landgericht Hamburg und am Hanseatischen Oberlandesgericht Hamburg. Danach war sie Leiterin des Amtes für Allgemeine Verwaltung in der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg. Vor ihrer Berufung an das Kammergericht war sie Vizepräsidentin des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg und zugleich Präsidentin des Justizprüfungsamtes Hamburg.

„Schlichtung bedeutet immer freiwillige und selbstbestimmte Einigung.“

*„Nicht alles lässt sich richten, wenn persönliche Motive im Spiel sind.
Freiwilligkeit und Einigungsbereitschaft sind die Hauptelemente einer
erfolgreichen Schlichtung. Dabei steht der Schlichter neben dem Richter.“*

*„Unabhängigkeit der Schlichter, Vertraulichkeit des Verfahrens,
Entscheidungs- und Kostenfreiheit sind die Kernelemente unseres
Verfahrens.“*

Wolfgang Sailer ist als weiterer Schlichter der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft bestellt. Er ist als ständiger Vertreter der Schlichterin tätig.

Herr Sailer war vor seiner Karriere als Verwaltungsrichter für kurze Zeit als Rechtsanwalt tätig. In der Verwaltungsgerichtsbarkeit war er bis 2012 Richter in allen Instanzen, zuletzt als Vorsitzender Richter am Bundesverwaltungsgericht.



“Ich freue mich besonders über jeden Anwalt, den wir überzeugen können, trotz anfänglichen Zögerns wegen der Zusatzbelastung am Schlichtungsverfahren mitzuwirken. Denn nur dann können wir ausgewogene Vorschläge zur Beilegung des Streits erarbeiten.”

2. Die Geschäftsführerin

Rechtsanwältin Dr. Sylvia Ruge

ist die Geschäftsführerin der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft. Sie ist Fachanwältin für Medizinrecht und Wirtschaftsmediatorin. Sie hat jahrelange anhaltende Berufspraxis und war Justiziarin der Psychotherapeutenkammer Berlin.



„Schlichtung ist ein niedrigschwelliges und kostenfreies Angebot zur Beilegung von Streitigkeiten.“

„Die Parteien können in die Unabhängigkeit der Schlichter vertrauen. Das macht die Stärke des Verfahrens aus.“

3. Das Team



Von links nach rechts stehend:

Stephanie Dahlhorst

– Rechtsanwältin, Wirtschaftsmediatorin

Kristina Wallroth

– Sekretariatsleiterin, Rechtsfachwirtin, Rechtsanwaltsfachangestellte, Diplom-Lehrerin für Englisch und Deutsch

Yvonne Röhl

– Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte

Stefan Möller

– Rechtsanwalt, Mediator

Eveline Parschat

– Bürokauffrau

Nina Wölfer

– Rechtsanwältin

Katherina Türck-Brocke

– Rechtsanwältin, Fachanwältin für Familienrecht, Mediatorin

Von links nach rechts sitzend:

Dr. Sylvia Ruge

– Geschäftsführerin, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Medizinrecht, Wirtschaftsmediatorin

Monika Nöhre

– Schlichterin, Präsidentin des Kammergerichts a. D.

Wolfgang Sailer

– Schlichter, Vorsitzender Richter am Bundesverwaltungsgericht a. D.

4. Der Beirat

Gemäß § 191 f Abs. 3 BRAO existiert ein Beirat. Diesem Beirat der Schlichtungsstelle gehören unter anderem Vertreter der Bundesrechtsanwaltskammer, von regionalen Rechtsanwaltskammern, Verbänden der Rechtsanwaltschaft, Verbänden der Verbraucher und des Gesamtverbandes der deutschen Versicherungswirtschaft an. Der Beirat berät die Schlichter auf deren Anforderung in allen für das Schlichtungsverfahren wesentlichen Fragen. Ihm ist vor der Bestellung von Schlichtern, vor Änderung der Satzung und vor Veröffentlichung des Tätigkeitsberichts Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Im Jahr 2016 fanden zwei Beiratssitzungen statt. Inhaltliche Schwerpunkte dieser Beiratssitzungen waren die Satzungsänderung zum 1. Juli 2016 und die ab 1. Februar 2017 geltenden Hinweispflichten der Rechtsanwälte auf die Schlichtungsstelle.

Der Beirat besteht aus neun Personen. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Eine einmalige Wiederbestellung ist möglich.

Hansjörg Staehle, Vorsitzender des Beirats der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft, Rechtsanwalt

Ulrike Stendebach, stellvertretende Vorsitzende des Beirats der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft, Vorstandsmitglied der Rechtsanwaltskammer Tübingen, Rechtsanwältin
Jutta Gurkmann, Verbraucherzentrale Bundesverband e.V., Leiterin des Referats Verbraucherpolitik

Dr. Stefan Heck, Mitglied des Deutschen Bundestages sowie im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages

Dr. Eva Högl, Mitglied des Deutschen Bundestages, stellvertretende Fraktionsvorsitzende sowie stellvertretendes Mitglied im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages (bis März 2016 Mitglied des Beirats der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft)

Dr. Matthias Bartke, Mitglied des Deutschen Bundestages, Justiziar und Mitglied des geschäftsführenden Vorstands der SPD-Bundestagsfraktion (seit März 2016 Mitglied des Beirats der Schlichtungstelle)

Sabine Pareras, Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.

Herbert Schons, Präsident der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf, Vizepräsident des Deutschen Anwaltvereins, Rechtsanwalt und Notar

Dr. Oliver Vogt LL.M., Vergabereferat der Bundestagsverwaltung

Jörn Wunderlich, Mitglied des Deutschen Bundestages sowie im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages

V. VERFAHRENSABLAUF

Zuständigkeit

Die Schlichtungsstelle vermittelt bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten aus dem Mandatsverhältnis zwischen Rechtsanwälten und ihren (ehemaligen) Mandanten bis zu einem Wert von 50.000 Euro. Dazu gehören Streitigkeiten über Anwaltsrechnungen und/oder Schadensersatzforderungen wegen behaupteter Schlechtleistungen des Anwalts.

Antrag

Voraussetzung für ein Schlichtungsverfahren ist, dass sich der jeweilige Antragsteller bereits mit seiner Forderung an den Antragsgegner gewandt hat und dieser die Forderung ablehnt oder nicht reagiert. Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft wird also erst tätig, wenn eine Streitigkeit ohne Hilfe nicht beigelegt werden konnte.

Einen Schlichtungsantrag können sowohl Mandanten als auch Rechtsanwälte stellen. Jeder (ehemalige) Mandant kann sich an die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft wenden, wenn er Einwendungen gegen die Rechnung seines Anwalts hat oder dem Anwalt einen Fehler vorwirft, der bei ihm zu einem Schaden geführt hat. Sowohl Mandanten, die Verbraucher sind, als auch Mandanten, die Unternehmer sind, können die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft einschalten. Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft tut also mehr, als sie nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz und als Verbraucherschlichtungsstelle tun muss. Sie vermittelt nicht nur zwischen Verbrauchern und Rechtsanwälten, sondern auch zwischen Unternehmern und Rechtsanwälten.

Auch Rechtsanwälte können sich an die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft wenden, z. B. wenn Mandanten Rechnungen nicht bezahlen.

Verfahren

Es handelt sich um ein schriftliches Verfahren. Eine mündliche Verhandlung findet nicht statt.

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft gibt grundsätzlich jeden eingegangenen Antrag dem Antragsgegner demnächst bekannt, es sei denn, dem Schlichtungsantrag ist ein Ablehnungsgrund im Sinne des § 4 der Satzung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft zu entnehmen. Falls ein Ablehnungsgrund vorliegt, wird die Durchführung des Schlichtungsverfahrens innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Schlichtungsantrages abgelehnt und der Antragsgegner darüber informiert. Er erhält gleichzeitig eine Kopie des Schlichtungsantrages.

Die Schlichtungsstelle stellt gegebenenfalls erforderliche Nachfragen beim Antragsteller und bittet diesen, einen Fragebogen zur Prüfung von etwaigen Gründen, die gegen die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens sprechen, auszufüllen. Der Antragsgegner wird um Stellungnahme zu dem Schlichtungsantrag und um Schilderung des Sachverhalts aus seiner Sicht gebeten. Beiden Parteien wird rechtliches Gehör gewährt. Jeder Partei werden grundsätzlich Kopien der Schreiben der jeweils anderen Partei zugesandt. Damit soll größtmögliche Transparenz geschaffen werden.

Schlichtungsvorschlag

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage wird den Parteien ein Schlichtungsvorschlag unterbreitet. Dieser enthält den Sachverhalt und die rechtliche Bewertung. Er ist am geltenden Recht ausgerichtet, kann aber auch Plausibilitäts- und Billigkeitserwägungen enthalten. Der Vorschlag kann von dem Ergebnis eines gerichtlichen Verfahrens abweichen, unter anderem weil Gerichte Beweise erheben können (z. B. Zeugenvernehmung) und dort andere Verfahrensvorschriften gelten. Darauf weist die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft die Parteien sowohl zu Beginn des Schlichtungsverfahrens als auch mit Unterbreitung des Schlichtungsvorschlages hin.

Die Parteien können den Schlichtungsvorschlag annehmen oder ablehnen. Wenn beide Parteien den Schlichtungsvorschlag angenommen haben, ist ein Vergleich zustande gekommen. Beide Parteien sind damit vertraglich verpflichtet, den Schlichtungsvorschlag zu befolgen.

Lehnen beide oder eine Partei den Schlichtungsvorschlag ab, steht es ihnen frei, ein gerichtliches Verfahren einzuleiten. Die Schlichtungsstelle stellt dann eine Bescheinigung über den erfolglosen Einigungsversuch gemäß § 15 a EGZPO aus.

Fristen

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft unterbreitet einen Schlichtungsvorschlag innerhalb von 90 Tagen nach Eingang der vollständigen Beschwerdeakte (§ 20 Abs. 2 VSBG). Die Beschwerdeakte ist vollständig, wenn die Stellungnahmen beider Parteien und alle für die Unterbreitung eines Schlichtungsvorschlages erforderlichen Informationen zum Sachverhalt vorliegen. Sobald dies der Fall ist, informiert die Schlichtungsstelle beide Parteien darüber, dass nunmehr mit einem Schlichtungsvorschlag innerhalb der nächsten 90 Tage zu rechnen ist (§ 20 Abs. 1 VSBG).

Wenn ein Ablehnungsgrund im Sinne des § 4 der Satzung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft vorliegt, lehnt die Schlichtungsstelle die Durchführung des Schlichtungsverfahrens innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Schlichtungsantrages bzw. nach Bekanntwerden des Ablehnungsgrundes, wenn dieser erst im Laufe des Verfahrens eintritt, ab (§ 14 Abs. 3 VSBG).

Der konkrete Ablauf des Schlichtungsverfahrens ist in der Satzung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft geregelt. Die aktuelle Version sowie ein „Merkblatt zur Antragstellung“ und weitere Hinweise befinden sich auf der Internetseite der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft: www.s-d-r.org und www.schlichtungsstelle-der-rechtsanwaltschaft.de.

VI. STATISTIK

1. Anträge: Anzahl / Rechtsgebiete / Regionen

Im Jahr 2016 sind 1.010 Schlichtungsanträge bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft eingegangen. Dies ist eine leichte Steigerung zum Vorjahr. Im Jahr 2015 erreichten 966 Schlichtungsanträge die Schlichtungsstelle. Der Durchschnitt der jährlich eingehenden Schlichtungsanträge beläuft sich seit dem Bestehen der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft auf ca. 1.000. Damit liegen auch die Eingangszahlen des Jahres 2016 im Rahmen dieses Durchschnitts.

Die konkreten Eingangszahlen seit Bestehen der Schlichtungsstelle können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	Insgesamt
17	207	878	1055	996	991	966	1010	6120

Die in dieser Tabelle aufgelisteten Eingänge in den Jahren 2009 und 2010 sind dem Jahr 2011 zuzurechnen, da die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft erst zum 1. Januar 2011 ihre Arbeit aufgenommen hat, aber bereits in den Jahren 2009 und 2010 Schlichtungsanträge in Erwartung der Einrichtung der Schlichtungsstelle eingegangen sind. Diese Schlichtungsanträge wurden dann mit Inbetriebnahme der Schlichtungsstelle im Jahr 2011 bearbeitet.

Die nachfolgende Tabelle enthält die Entwicklung der Bestandszahlen seit dem Bestehen der Schlichtungsstelle, also die Anzahl der Antragseingänge und die Anzahl der Erledigungen pro Kalenderjahr:

Anträge	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Bestand	224	543	510	360	272	349
Eingänge	878	1055	996	991	966	1010
Erledigungen	559	1088	1146	1079	889	1002*

* Dazu kommen 16 Schlichtungsvorschläge, bei denen die Antwort der Parteien zum Jahreswechsel noch ausstand.

Rechtsgebiete

Welches Rechtsgebiet den im Jahr 2016 eingegangenen Schlichtungsanträgen zugrunde liegt, ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle. Die überwiegende Anzahl der Schlichtungsanträge betrifft das allgemeine Zivilrecht, dann kommt das Familienrecht und danach das Erbrecht, gefolgt von Miet- und WEG-Recht, Arbeitsrecht sowie Bank- und Kapitalmarktrecht.

Rechtsgebiete	Anzahl	Rechtsgebiete	Anzahl
Zivilrecht	418	Steuerrecht	16
Familienrecht	152	Medizinrecht	12
Erbrecht	81	Urheber- und Medienrecht	9
Miet- und WEG-Recht	63	Bau- und Architektenrecht	8
Arbeitsrecht	55	Handels- und Gesellschaftsrecht	8
Bank- und Kapitalmarktrecht	50	Insolvenzrecht	3
Strafrecht	41	Gewerblicher Rechtsschutz	1
Sozialrecht	28	Agrarrecht	0
Verwaltungsrecht	25	Informationstechnologierecht	0
Verkehrsrecht	22	Internationales Wirtschaftsrecht	0
Versicherungsrecht	18	Transport- und Speditionsrecht	0

Die angegebenen Rechtsgebiete entsprechen den Fachanwaltsbezeichnungen im Sinne der Fachanwaltsordnung (FAO). Für alle übrigen Fälle gilt als Auffangrubrik das Zivilrecht.

Regionen

Der nachfolgenden Tabelle kann die Anzahl der eingegangenen Schlichtungsanträge aus den verschiedenen Regionen, das heißt Rechtsanwaltskammerbezirken, seit dem Bestehen der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft entnommen werden. Dabei muss die Anzahl der Schlichtungsanträge auch im Verhältnis zur Zahl der in dem jeweiligen Rechtsanwaltskammerbezirk zugelassenen Rechtsanwälte gesehen werden.

SCHLICHTUNGSAНTRÄGE NACH RAK-BEZIRKEN

Betroffene Rechtsanwaltskammern	Anträge						Anträge insgesamt	Mitglieder der RAKn*
	2009-11	2012	2013	2014	2015	2016		
BGH	1	0	2	2	2	0	7	46
Bamberg	26	20	31	14	31	22	144	2709
Berlin	135	154	173	189	147	138	936	14025
Brandenburg	29	32	19	21	19	28	145	2368
Braunschweig	12	10	10	15	6	9	62	1690
Bremen	11	7	11	10	8	11	62	1933
Celle	31	44	24	28	34	41	202	5981
Düsseldorf	44	43	42	39	45	36	249	12342
Frankfurt	49	52	34	35	38	58	266	18515
Freiburg	41	30	38	22	18	17	166	3530
Hamburg	30	44	42	36	46	54	252	10317
Hamm	64	54	47	68	85	57	375	13828
Karlsruhe	24	24	21	18	28	33	148	4655
Kassel	15	7	4	18	6	12	62	1756
Koblenz	48	48	39	28	25	41	229	3328
Köln	48	52	47	47	54	57	305	12816
Mecklenburg-Vorpommern	22	14	15	11	15	17	94	1561
München	73	67	84	86	75	84	469	21150
Nürnberg	43	47	39	30	40	30	230	4736
Oldenburg	14	6	19	13	6	10	68	2734
Saarland	7	2	7	8	6	4	34	1450
Sachsen	68	39	45	46	49	43	290	4759
Sachsen-Anhalt	19	13	22	11	13	21	99	1793
Schleswig-Holstein	26	35	26	35	26	24	172	3908
Stuttgart	54	48	59	54	33	44	292	7391
Thüringen	22	19	25	17	14	21	118	2026
Tübingen	18	18	8	13	12	9	78	2065
Zweibrücken	6	22	13	11	12	13	77	1452
RAK nicht zu ermitteln	122	104	50	66	73	76	490	
Insgesamt	1102	1055	996	991	966	1010	6120	164864

2. Verfahrensdauer

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft ist bei der Bearbeitung der Schlichtungsanträge an die Fristen des VSBG gebunden. Dabei handelt es sich um eine 90-Tage-Frist für die Unterbreitung eines Schlichtungsvorschages und um eine 3-Wochen-Frist für die Ablehnung der Durchführung eines Schlichtungsverfahrens.

Gemäß § 20 Abs. 2 VSBG soll die Schlichtungsstelle den Parteien innerhalb von 90 Tagen nach Eingang der vollständigen Beschwerdeakte einen Schlichtungsvorschlag übermitteln. Die Beschwerdeakte ist dann vollständig, wenn die Stellungnahmen beider Parteien und alle erforderlichen Angaben und Unterlagen für die rechtliche Beurteilung der Streitigkeit vorliegen. Nach § 20 Abs. 3 VSBG kann die Schlichtungsstelle die Frist von 90 Tagen bei besonders schwierigen Streitigkeiten oder mit Zustimmung der Parteien verlängern. Davon musste die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft bisher keinen Gebrauch machen. Sie hat diese Frist bei allen im Berichtsjahr durch die Unterbreitung eines Schlichtungsvorschages erledigten Verfahren eingehalten.

Nach § 14 Abs. 3 S. 2 VSBG soll die Schlichtungsstelle den Parteien eine Ablehnungsentscheidung innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrages übermitteln, falls ein Ablehnungsgrund vorliegt. Auch diese Frist hat die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft bei allen im Berichtsjahr erledigten Verfahren eingehalten.

Die durchschnittliche Verfahrensdauer aller Schlichtungsverfahren, die im Jahr 2016 eingingen und auch im Berichtsjahr abschließend erledigt werden konnten, betrug 67 Tage.

3. Schlichtungen

Die Anzahl der Schlichtungsvorschläge konnte im Jahr 2016 deutlich gesteigert werden, und zwar um ca. 40 % im Vergleich zum Vorjahr. Im Jahr 2015 erfolgten 207 Schlichtungsvorschläge inklusive Einigungen mit Hilfe der Schlichtungsstelle. Im Jahr 2016 konnte deren Anzahl auf 290 erhöht werden.

Die Annahmequote der Schlichtungsvorschläge entspricht in etwa derjenigen des Vorjahres. Sie liegt bei 61 %.

Ergebnis der Schlichtungsvorschläge	
Interne Einigung der Parteien mit Hilfe SdR	38
Erfolgreich	140
Erfolglos	96
Zum Jahreswechsel noch anhängig	16
Schlichtungsvorschläge 2016 insgesamt*	290

* inklusive Einigungen mit Hilfe der Schlichtungsstelle

Aus der nachfolgenden Tabelle ergibt sich, wie viele Schlichtungsvorschläge im Berichtsjahr 100 % zugunsten des Mandanten bzw. 100 % zugunsten des Anwalts unterbereitet wurden und wie viele Schlichtungsvorschläge ein gegenseitiges Nachgeben enthielten.

Schlichtungsvorschläge	
100 % zugunsten des Mandaten	29
100 % zugunsten des Rechtsanwalts	64
Gegenseitiges Nachgeben*	197
Schlichtungsvorschläge 2016 insgesamt*	290

* inklusive Einigungen mit Hilfe der Schlichtungsstelle

68 % der im Berichtsjahr unterbreiteten Schlichtungsvorschläge enthielten ein gegenseitiges Nachgeben. 22 % der unterbreiteten Schlichtungsvorschläge waren 100 % zugunsten des Rechtsanwalts, d. h. die Rechnung des Rechtsanwalts war nach Ansicht der Schlichtungsstelle nicht zu beanstanden und/oder die vom Mandanten begehrte Schadensersatzforderung war unberechtigt. 10 % der unterbreiteten Schlichtungsvorschläge gingen 100 % zugunsten des Mandanten aus, d. h. die vom Mandanten begehrte Reduzierung der Anwaltsrechnung und/oder die begehrte Schadensersatzforderung waren berechtigt.

Der nachfolgenden Statistik kann entnommen werden, von wem (Rechtsanwalt und/oder Mandant) die Schlichtungsvorschläge angenommen oder abgelehnt worden sind. Bei den 178 erfolgreichen Schlichtungsvorschlägen und internen Einigungen der Parteien haben beide Seiten zugestimmt.

Bei den 96 erfolglosen Schlichtungsvorschlägen ergab sich folgendes Bild:

Erfolglose Schlichtungsvorschläge	
Annahme durch Mandanten	34
Annahme durch Rechtsanwalt	57
Kein Verfahrensbeteiligter hat sich gemeldet	5
Erfolglose Schlichtungsvorschläge insgesamt	96

Dies zeigt, dass die überwiegende Anzahl der Rechtsanwälte die unterbreiteten Schlichtungsvorschläge akzeptiert. Eine Ablehnung erfolgt also eher durch die Mandanten.

4. Abgelehnte Anträge

Die Satzung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft in der Fassung bis zum 30. Juni 2016 hat zwischen Unzulässigkeits- und Ablehnungsgründen unterschieden. Seit dem Inkrafttreten der neuen Satzung der Schlichtungsstelle am 1. Juli 2016 wird nur noch von Ablehnungsgründen gesprochen. Damit wurde die Satzung der Schlichtungsstelle an das Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) angepasst, da das VSBG nur den Begriff „Ablehnungsgründe“ kennt. Viele Unzulässigkeitsgründe, die in der alten Satzung der Schlichtungsstelle aufgeführt waren, wurden in die neue Satzung als Ablehnungsgründe übernommen. Es mussten aber folgende Unzulässigkeitsgründe/Ablehnungsgründe aus der Satzung gestrichen werden:

- Ablehnung, wenn bereits ein Vermittlungsverfahren bei einer örtlichen Rechtsanwaltskammer durchgeführt wird oder wurde (§ 4 Nr. 2 d der Satzung in der Fassung bis zum 30. Juni 2016).
Denn nach dem VSBG ist eine Ablehnung der Durchführung eines Schlichtungsverfahrens nur noch möglich, wenn ein Verfahren bereits bei einer anderen Verbraucherschlichtungsstelle durchgeführt wird oder wurde. Die Vermittlungsstellen bei den örtlichen Rechtsanwaltskammern sind aber keine Verbraucherschlichtungsstellen im Sinne des VSBG.

- Ablehnung, wenn die behauptete Schlechtleistung im Zeitpunkt der Antragstellung länger als fünf Jahre zurückliegt (unabhängig von der Kenntnis des Geschädigten; § 4 Nr. 3 c der Satzung in der Fassung bis zum 30. Juni 2016).

Statt der 5-Jahres-Regelung unabhängig von der Kenntnis des Antragstellers ist in die neue Satzung der Schlichtungsstelle in Anlehnung an das VSBG der Ablehnungsgrund der Verjährung aufgenommen worden. Dabei wird grundsätzlich an die Kenntnis des Antragstellers angeknüpft. Die Durchführung des Schlichtungsverfahrens kann abgelehnt werden, wenn der Antrag offensichtlich ohne Aussicht auf Erfolg ist oder mutwillig erscheint, insbesondere weil der streitige Anspruch bei Antragstellung bereits verjährt war und der Antragsgegner sich auf die Verjährung beruft (§ 14 Abs. 1 Nr. 3 a VSBG, § 4 Nr. 2 e cc der Satzung der Schlichtungsstelle).

Mit der Satzungsänderung wurde auch die Streitwertgrenze der Schlichtungsstelle von 15.000 Euro auf 50.000 Euro erhöht.

Auf Grund der beschriebenen Satzungsänderung werden nachfolgend zwei Statistiken präsentiert, und zwar erstens die Anzahl der abgelehnten Anträge, differenziert nach den Unzulässigkeits- und Ablehnungsgründen der Satzung der Schlichtungsstelle in der Fassung bis zum 30. Juni 2016, und zweitens die Anzahl der abgelehnten Anträge, differenziert nach den Ablehnungsgründen der Satzung der Schlichtungsstelle in der Fassung seit dem 1. Juli 2016.

4.1. Zahlen bis zum Inkrafttreten der neuen Satzung

Die Unzulässigkeits- und Ablehnungsgründe der Satzung der Schlichtungsstelle in der Fassung bis zum 30. Juni 2016 sowie die Anzahl der Fälle, in denen von dem jeweiligen Beendigungstatbestand Gebrauch gemacht worden ist, sind in der nachfolgenden Statistik im Einzelnen aufgeführt.

Statistik 1. Halbjahr

Beendigungstatbestand	Bis zum 30. Juni 2016 unzulässig / abgelehnt
§ 4 Nr. 1 – kein Streit / kein vermögensrechtlicher Streit	7
§ 4 Nr. 1 – kein Mandatsverhältnis	24
§ 4 Nr. 2 a – über 15.000 €	11
§ 4 Nr. 2 b – gerichtlich anhängig	37
§ 4 Nr. 2 c – Strafanzeige oder Beschwerde RAK	3
§ 4 Nr. 2 d – Vermittlungsverfahren vor RAK	3
§ 4 Nr. 2 e – kein Kammermitglied	3
§ 4 Nr. 3 a – Beweisaufnahme erforderlich	22
§ 4 Nr. 3 b – fehlende Erfolgsaussichten	80
§ 4 Nr. 3 b – keine Mitwirkung	216
§ 4 Nr. 3 c – älter als 5 Jahre	5
Antragsrücknahme	19
Insgesamt	430

4.2. Zahlen seit Inkrafttreten der neuen Satzung

Der nachfolgenden Tabelle können die Ablehnungsgründe der seit dem 1. Juli 2016 geltenden Satzung der Schlichtungsstelle, die die Schlichtungsstelle angewandt hat, sowie die Anzahl der nach dem jeweiligen Ablehnungsgrund beendeten Verfahren entnommen werden. Die in der Satzung enthaltenen Ablehnungsgründe, von denen die Schlichtungsstelle keinen Gebrauch machen musste, sind in der nachfolgenden Tabelle zur besseren Übersicht nicht aufgeführt.

Statistik 2. Halbjahr

Beendigungstatbestand	Seit dem 1. Juli 2016 abgelehnt
§ 4 Nr. 2 a – fehlende Zuständigkeit	38
§ 4 Nr. 2 c – mehr als 50.000 €	5
§ 4 Nr. 2 d – gerichtlich anhängig	25
§ 4 Nr. 2 e – keine Erfolgsaussicht	109
§ 4 Nr. 2 e – mangelnde Mitwirkung des Antragsstellers	15
§ 4 Nr. 2 e) dd) – Strafanzeige	8
§ 4 Nr. 2 e) ee) – straf- oder berufsrechtliche Überprüfung noch nicht abgeschlossen	2
§ 4 Nr. 2 g) bb) – Beweisaufnahme erforderlich	8
§ 15 Abs. 2 VSBG – Antragsgegner lehnt Mitwirkung ab	64
Antragsrücknahme	24
Insgesamt	298

Auswertung der Jahresstatistik

Im Berichtsjahr mussten insgesamt 295 Fälle wegen fehlender Mitwirkung einer der beiden Parteien abgelehnt werden. Im Vergleich zum Vorjahr ist dieser Wert bereits gesunken. Im Jahr 2015 mussten insgesamt 343 Fälle wegen fehlender Mitwirkung abgelehnt werden. Allerdings erscheinen 295 Fälle in Anbetracht der Eingangszahlen immer noch relativ hoch.

In den Vorjahren und bis zum Inkrafttreten des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG) am 1. April 2016 scheiterte das Schlichtungsverfahren häufiger an der fehlenden Mitwirkung der Antragsteller, in der Regel die (ehemaligen) Mandanten. Sie haben Nachfragen nicht beantwortet oder zusätzlich angeforderte Unterlagen nicht eingereicht, so dass das Verfahren nicht weitergeführt werden konnte.

Seit dem Inkrafttreten des VSBG ist die Anzahl der Fälle, in denen die Antragsgegner, in der Regel die Rechtsanwälte, die Mitwirkung verweigerten, angestiegen. Eine Ursache könnte unseres Erachtens die im VSBG geregelten ausführlichen Hinweispflichten der Verbraucherschlichtungsstellen bei Beginn des Schlichtungsverfahrens sein. Diese sind in § 16 VSBG geregelt. Danach muss die Schlichtungsstelle den Antragsteller unverzüglich nach Eingang des Antrags und den Antragsgegner mit der Übersendung des Antrags unter anderem auf die Möglichkeit der Beendigung des Streitbeilegungsverfahrens hinweisen. Nach § 15 VSBG kann das Schlichtungsverfahren jederzeit auf Wunsch einer der Parteien beendet werden. In § 15 Abs. 2 VSBG ist geregelt, dass das Schlichtungsverfahren endet, wenn der Antragsgegner erklärt, an dem Streitbeilegungsverfahren nicht teilnehmen oder es nicht fortsetzen zu wollen. Da die Schlichtungsstelle auf diesen Umstand nunmehr per Gesetz hinweisen muss, hat dies offenbar die Ablehnung der Mitwirkung am Schlichtungsverfahren erleichtert. Zwar war das Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft schon immer ein freiwilliges Verfahren, d. h. jede Partei konnte die Mitwirkung am Verfahren ablehnen. Ein ausdrücklicher Hinweis auf diese Möglichkeit zu Beginn eines Schlichtungsverfahrens scheint auf einige aber fast wie eine Aufforderung zur Ablehnung der Mitwirkung zu wirken. Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft weist nun in einem separaten Hinweisblatt auf die in § 16 VSBG genannten Belehrungsinhalte hin.

Aus Sicht der Schlichtungsstelle wäre es wünschenswert, wenn die Rechtsanwälte auch künftig – wie in den Vorjahren – bereit sind, an einem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Von den neuen Ablehnungsgründen in der aktuellen Satzung (§§ 4 Nr. 2 g aa und cc der Satzung) musste die Schlichtungsstelle im Berichtsjahr noch keinen Gebrauch machen. Dabei geht es um die Ablehnung der Durchführung des Schlichtungsverfahrens, wenn die Behandlung der Streitigkeit den effektiven Betrieb der Schlichtungsstelle ernsthaft beeinträchtigen würde, insbesondere weil die Schlichtungsstelle den Sachverhalt oder rechtliche Fragen nur mit einem unangemessenen Aufwand klären kann oder eine grundsätzliche Frage, die für die Bewertung der Streitigkeit erheblich ist, nicht geklärt ist. Zwar erreichen die Schlichtungsstelle auch Schlichtungsanträge, die mehrere Aktenordner füllen. Die Schlichtungsstelle konnte und hat diese Fälle trotz des erheblichen Umfangs bearbeitet. In einigen Verfahren waren auch Rechtsfragen zu klären, die bisher höchstrichterlich noch nicht entschieden sind. In derartigen Fällen weist die Schlichtungsstelle auf diesen Umstand ausdrücklich hin und führt divergierende instanzgerichtliche Urteile – soweit vorhanden – auf, und unterbreitet einen Schlichtungsvorschlag mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass eine gerichtliche Entscheidung anders ausfallen könnte. Somit haben die Parteien die Wahl, ob sie den Streit einvernehmlich beilegen wollen, ohne den Instanzenzug zu durchlaufen, oder eine gerichtliche Entscheidung erwirken wollen.

Auch § 4 Nr. 2 f der Satzung in der Fassung seit dem 1. Juli 2016 kam im Berichtsjahr noch nicht zur Anwendung. Danach kann die Durchführung des Schlichtungsverfahrens abgelehnt werden, wenn bereits ein Verfahren bei einer anderen Verbraucherschlichtungsstelle durchgeführt wurde oder anhängig ist.

In der ersten Jahreshälfte des Berichtsjahres mussten elf Fälle wegen Überschreitens der damals geltenden Streitwertgrenze von 15.000 Euro abgelehnt werden. In der zweiten Jahreshälfte des Berichtsjahres wurden nur fünf Fälle wegen Überschreitens der Streitwertgrenze abgelehnt. Diese beläuft sich seit dem 1. Juli 2016 auf 50.000 Euro. Dies lässt die vage Prognose zu, dass aufgrund der Streitwerterhöhung von diesem Ablehnungsgrund weniger Gebrauch gemacht werden muss.

VII. TYPISCHE FALLKONSTELLATIONEN

Die Schlichtungsverfahren betreffen Streitigkeiten über Anwaltsrechnungen und/oder Schadensersatzansprüche wegen behaupteter Schlechtleistungen der Anwälte.

Häufige Anlässe für Schlichtungsanträge, die die Höhe der **Gebührenrechnungen** betreffen, waren:

AUFKLÄRUNG ÜBER KOSTEN

Die Parteien streiten oft darüber, ob überhaupt oder ob ordnungsgemäß über die Höhe der anfallenden Kosten aufgeklärt worden ist. Zwar erteilen die Rechtsanwälte oft den gesetzlich vorgeschriebenen Hinweis nach § 49 b BRAO. Danach müssen Rechtsanwälte Mandanten vor Übernahme des Mandats darüber aufklären, dass sich die Gebühren nach dem Gegenstandswert richten. Diesen Hinweis erteilen viele Rechtsanwälte schriftlich und lassen sich diesen von den Mandanten gegenzeichnen, um so nachweisen zu können, dass sie diesen Hinweis auch erteilt haben. Problematisch ist allerdings, dass die meisten Mandanten diesen abstrakten Hinweis nicht wirklich verstehen und sich für die Mandanten daraus auch nicht ergibt, mit welcher Gebührenhöhe sie zu rechnen haben. Sie unterzeichnen diesen Hinweis, der sich häufig auch noch in der Vollmacht befindet, einfach, ohne konkrete Nachfragen zur Bedeutung dieses Hinweises und zur Höhe der Gebühren zu stellen.

Im Nachhinein sind die Mandanten dann über die konkrete Gebührenhöhe überrascht. Die Rechtsanwälte berufen sich oft darauf, dass sie den gesetzlich vorgeschriebenen Hinweis nach § 49 b BRAO erteilt haben.

Nach dem Eindruck der Schlichtungsstelle erfüllen die Rechtsanwälte in der Regel die Hinweispflicht nach § 49 b BRAO, indem sie diesen Hinweis schriftlich erteilen. Häufig scheinen sie aber den Mandanten mündlich nicht zu erläutern, was eine Abrechnung nach dem Gegenstandswert konkret bedeutet, wie hoch der Gegenstandswert in dem konkreten Fall ist und wie hoch voraussichtlich die sich daraus ergebenden Rechtsanwaltsgebühren sind.

Ferner streiten die Parteien im Rahmen eines Schlichtungsverfahrens auch oft darüber, ob und in welcher Höhe die Rechtsanwälte vorab die voraussichtlichen Rechtsanwaltskosten mündlich beziffert haben. Mandanten tragen hier häufig vor, dass Rechtsanwälte einen bestimmten Betrag genannt hätten und der Rechnungsbetrag nunmehr davon erheblich abweiche. Dies wiederum bestreiten die Rechtsanwälte in der Regel.

► STREIT ÜBER DEN GEGENSTANDSWERT

Die Parteien des Schlichtungsverfahrens streiten häufig über die Höhe des der Anwaltsrechnung zugrunde gelegten Gegenstandswertes. Viele Mandanten verstehen nicht, wie sich der Gegenstandswert zusammensetzt, insbesondere wenn es um mehrere Einzelansprüche oder um nicht klar bezifferte Ansprüche geht.

► STREIT ÜBER DIE HÖHE DES GEBÜHRENFAKTORS

Im Schlichtungsverfahren wird auch oft über die Frage gestritten, ob eine Sache überdurchschnittlich umfangreich oder schwierig gewesen ist und damit eine Abrechnung der Geschäftsgebühr über der Regelgebühr von 1,3 gerechtfertigt ist.

► STREIT ÜBER DEN ANFALL DER EINIGUNGSGEBÜHR

Vielfach streiten die Parteien des Schlichtungsverfahrens über die Frage, ob der Rechtsanwalt tatsächlich an einer Einigung mitgewirkt und somit eine Einigungsgebühr verdient hat. Diese Streitfrage tritt oft im Rahmen des Familienrechts auf, da die Mandanten in diesen Fällen häufig mit ihren Noch-/Ex-Partnern auch direkt selbst verhandeln, um letztendlich eine Einigung zu erzielen. Sie unterschätzen dann häufig die Mitwirkung der Rechtsanwälte und berufen sich darauf, dass sie die Einigung mit ihrem Partner selbst ausgehandelt hätten.

► STREIT ÜBER ANZAHL DER ANGELEGENHEITEN

Wenn Rechtsanwälte Tätigkeiten gesondert abrechnen, da es sich um verschiedene Angelegenheiten im Sinne des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) handelt, sind viele Mandanten irritiert. Die Mandanten gehen dann häufig davon aus, dass sie den Anwalt mit einer Sache beauftragt hätten, und verstehen nicht, weshalb diesbezüglich gesonderte Rechnungen erstellt werden. Auch dies kommt häufig im Familienrecht vor, da bei einer Trennung in der Regel verschiedene Angelegenheiten geregelt werden müssen, unter anderem Scheidung, Vermögensauseinandersetzung, Unterhaltsfragen, Sorgerechtsfragen.

Irritationen/Streitigkeiten entstehen auch, wenn Rechtsanwälte für die Kommunikation mit der Rechtsschutzversicherung der Mandanten gesondert abrechnen. Dies liegt zum einen daran, dass viele Mandanten denken, sie müssten aufgrund ihrer Rechtsschutzversicherung nichts – mit Ausnahme der Selbstbeteiligung – an den Anwalt zahlen. Zum anderen rechnet offenbar die Mehrzahl der Rechtsanwälte diese Tätigkeit aus Kulanz nicht gegenüber den Mandanten ab. Dies weckt eine entsprechende Erwartungshaltung bei den Mandanten. Häufig scheinen die Rechtsanwälte, die die Kommunikation mit der Rechtsschutzversicherung in Rechnung stellen, die Mandanten nicht explizit darüber aufzuklären, dass dies eine gesonderte Angelegenheit ist und von ihnen abgerechnet wird. Damit wird den Mandanten die Möglichkeit der Wahl, ob sie selbst mit der Rechtsschutzversicherung kommunizieren oder dies gebührenpflichtig über ihren Anwalt machen lassen wollen, genommen.

► STREIT ÜBER STUNDENABRECHNUNG

Wenn zwischen den Parteien eine Vergütungsvereinbarung geschlossen worden ist, wird häufig über deren Wirksamkeit gestritten. Es gibt immer noch Fälle, in denen eine Vergütungsvereinbarung nicht schriftlich bzw. nicht in Textform abgeschlossen worden und damit unwirksam ist.

Bei der Vereinbarung einer Stundenvergütung ist oft die Anzahl der abgerechneten Stunden streitig. Wenn eine Stundenvereinbarung getroffen worden ist, dokumentieren die Rechtsanwälte in der Regel ordnungsgemäß den jeweiligen Zeitaufwand und die jeweiligen Tätigkeiten in einem Zeiterfassungsbogen. Einige Mandanten haben Einwände gegen die Dauer der abgerechneten

Tätigkeiten. Sie gehen dabei häufig von dem Umfang bzw. der Seitenzahl eines Schreibens/Schriftsatzes aus und berücksichtigen nicht die vom Rechtsanwalt zu leistende Vorarbeit sowie Sachverhaltsermittlung und rechtliche Prüfung durch den Rechtsanwalt vor Verfassen des Schreibens/Schriftsatzes.

► STREIT ÜBER UMFANG DES MANDATS

Streitig zwischen den Parteien des Schlichtungsverfahrens ist häufig auch die Frage, womit der Rechtsanwalt konkret beauftragt worden ist, insbesondere ob nur eine Beratung oder ein Tätigwerden gewünscht war. Dieser Streit entsteht oft, wenn Rechtsanwälte nicht nach außen hin tätig geworden sind, z. B. nicht die Gegenseite direkt angeschrieben haben. Dann ist die Unterscheidung, ob eine Beratungsgebühr oder eine Geschäftsgebühr angefallen ist, offenbar für beide Seiten, d. h. sowohl für die Mandanten als auch für die Rechtsanwälte, im Einzelfall schwierig. In diesem Zusammenhang ist vor allem die Überprüfung von Verträgen nicht für alle klar einzuordnen.

Wenn es in den Schlichtungsverfahren um die Frage von **Schadensersatzansprüchen** geht, waren folgende Streitigkeiten häufig Anlass für die Einleitung des Schlichtungsverfahrens:

► VORWURF DER FALSCHBERATUNG

In diesen Fällen geht es um die Bewertung, ob dem Rechtsanwalt tatsächlich ein Beratungsfehler vorgeworfen werden kann. Dabei geht es häufig um die Frage, ob die höchstrichterliche Rechtsprechung beachtet worden ist oder der Mandant dem Rechtsanwalt alle erforderlichen Tatsachen zur Sachverhaltsermittlung vorab mitgeteilt hatte.

Wenn tatsächlich ein Beratungsfehler vorliegt, stellt sich die Frage, ob durch diesen Fehler dem Mandanten ein Schaden entstanden ist. Dann bildet die Kausalitätsprüfung den Schwerpunkt.



VORWURF DER FEHLENDEN AUFKLÄRUNG ÜBER DIE ERFOLGSAUSSICHTEN

Häufig behaupten Mandanten nach einer nicht erfolgreichen Sache bzw. einem verlorengegangenen Rechtsstreit, dass sie bei ordnungsgemäßer Aufklärung über die Erfolgsaussichten von einer Verfolgung der Sache bzw. Durchführung des Rechtsstreits abgesehen hätten und ihnen somit die Kosten erspart geblieben wären.

Sie werfen den Rechtsanwälten damit vor, eine von Anfang an aussichtslose Sache betrieben zu haben, ohne den Mandanten ausreichend darüber aufgeklärt zu haben. Die Rechtsanwälte tragen in diesen Fällen in der Regel vor, dass die Mandanten trotz gegebenenfalls vager bzw. geringer Erfolgsaussichten die Sache unbedingt betreiben wollten.



VORWURF DER UNTÄTIGKEIT

Viele Mandanten tragen im Rahmen des Schlichtungsverfahrens vor, dass sie mit der Bearbeitungsdauer bzw. der Reaktionszeit der Rechtsanwälte unzufrieden sind. Sie werfen den Rechtsanwälten Untätigkeit bzw. schleppende Mandatsbearbeitung vor. Viele Mandanten scheinen im Zeitalter der Digitalisierung teilweise überspannte Anforderungen an die Reaktionszeit der Rechtsanwälte zu haben. Sie erwarten auf eine E-Mail oder einen Anruf eine sofortige Reaktion.



VERGLEICHSREUE

Nach Abschluss eines Vergleichs scheinen einige Mandanten von diesem wieder Abstand nehmen zu wollen. Sie schildern, dass sie sich überrumpelt gefühlt hätten und über die Folgen des Vergleichs nicht bzw. nicht ausreichend aufgeklärt worden seien.

Dieser Vorwurf richtet sich häufig gegen den Umfang und die Reichweite des Vergleichs, insbesondere wenn der Vergleich eine allgemeine Abgeltungsklausel enthält. Weiterer Streitpunkt sind häufig die Kostenfolgen des Vergleichsschlusses. Die Mandanten tragen dann vor, dass sie bei Kenntnis all dieser Punkte den Vergleich nicht geschlossen hätten.

Fristversäumnisse sind eher selten Gegenstand von Schlichtungsverfahren.

VIII. EMPFEHLUNGEN ZUR VERMEIDUNG UND/ODER BEILEGUNG VON STREITIGKEITEN

SCHLICHTUNGSSTELLE

der Rechtsanwaltschaft

► KLÄRUNG DER KOSTEN

Die meisten Streitigkeiten über die Höhe der Anwaltsrechnungen könnten aus Sicht der Schlichtungsstelle vermieden werden, wenn beide Parteien, also sowohl die Rechtsanwälte als auch die Mandanten, bereits vor bzw. bei Beginn des Mandats die Kostenfragen offen und konkret besprechen.

Dazu sollten die Rechtsanwälte aus unserer Sicht neben dem erforderlichen gesetzlichen Hinweis nach § 49 b BRAO, dass sich die Rechtsanwaltskosten nach dem Gegenstandswert berechnen, dem Mandanten auch erklären, wie hoch der Gegenstandswert in etwa in dem konkreten Fall ist, und die Höhe der sich daraus voraussichtlich ergebenden Anwaltskosten beziffern.

Wenn das Anliegen des Mandanten mehrere gesonderte Angelegenheiten im Sinne des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) darstellt, sollten die Rechtsanwälte aus unserer Sicht die Mandanten auch darauf und auf die Höhe der ungefähr anfallenden Kosten hinweisen. Dann können die Mandanten entscheiden, ob sie die Rechtsanwälte tatsächlich mit allen Angelegenheiten beauftragen wollen oder nicht. Dies gilt insbesondere, wenn Rechtsanwälte ihre Tätigkeiten gegenüber der Rechtsschutzversicherung der Mandanten gesondert abrechnen.

Den Mandanten empfiehlt die Schlichtungsstelle, bereits im Rahmen des Erstgesprächs den Rechtsanwalt aktiv und konkret auf die zu erwartenden Kosten anzusprechen.

Durch Transparenz könnten die meisten Streitigkeiten über die Gebührenhöhe vermieden werden.

► BESPRECHUNG DER VERGÜTUNGSVEREINBARUNGEN

Viele Streitigkeiten über abgeschlossene Vergütungsvereinbarungen und über das auf dieser Grundlage berechnete Honorar könnten nach Ansicht der Schlichtungsstelle vermieden werden, wenn der Inhalt der Vergütungsvereinbarung tatsächlich mit dem Mandanten besprochen wird. Dazu gehört unseres Erachtens mehr als nur der Hinweis auf die Höhe des Stundensatzes. Einige Mandanten scheinen nicht zu verstehen, was unter die Vergütungsvereinbarung und einen etwaig vereinbarten Stundensatz fällt. Eine kurze mündliche Erläuterung, dass auch Telefonate und die rechtliche Prüfung der Angelegenheit und nicht eben nur der Zeitaufwand für das Verfassen des Schreibens abgerechnet werden, scheint durchaus sinnvoll.

Auch die häufig in Vergütungsvereinbarungen anzutreffende Regelung, dass mindestens die gesetzliche Vergütung abgerechnet wird, sollte aus Sicht der Schlichtungsstelle den Mandanten erläutert werden. In diesem Zusammenhang sollte auch die gesetzliche Mindestvergütung in dem konkreten Fall in etwa genannt werden, denn viele Mandanten sind aus nachvollziehbaren Gründen erschrocken, wenn trotz der Vereinbarung eines Stundensatzes nach dem RVG abgerechnet wird und diese Kosten den Stundesatz deutlich überschreiten.

Der erforderliche Hinweis in Vergütungsvereinbarungen, dass die Staatskasse, die gegnerische Partei oder ein Verfahrensbeteiligter im Falle der Kostenerstattung regelmäßig nicht mehr als die gesetzliche Vergütung erstatten muss, scheinen viele Mandanten entweder zu überlesen oder tatsächlich nicht zu verstehen. Daher sollten Rechtsanwälte aus Sicht der Schlichtungsstelle auch dies den Mandanten laienverständlich erklären. Dies gilt auch bzw. insbesondere, wenn der Mandant rechtsschutzversichert ist und dennoch eine Vergütungsvereinbarung unterzeichnet.

► AUFKLÄRUNG VOR VERGLEICHSSCHLUSS

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft empfiehlt beiden Parteien, d. h. den Rechtsanwälten und den Mandanten, vor Abschluss eines Vergleichs ausführlich über die Auswirkungen bzw. Folgen des Vergleichs zu sprechen. Dazu gehören die Erörterung der Vor- und Nachteile, die Erläuterung einer allgemeinen Abgeltungsklausel und der Kostenfolgen. Die Mandanten möchten wir ermutigen, vor Abschluss eines Vergleichs dem Rechtsanwalt detailliert Fragen zu stellen und sich nach Möglichkeit ausreichend Zeit zum Überlegen vor Abschluss des Vergleichs zu nehmen.

Hinsichtlich der Kostenfolgen sollten die Rechtsanwälte unseres Erachtens auch auf den Anfall einer Einigungsgebühr hinweisen.

► TRANSPARENTE UND LAIENVERSTÄNDLICHE KOMMUNIKATION

Die meisten Streitfälle sind aus Sicht der Schlichtungsstelle auf Kommunikationsdefizite zurückzuführen. Wir empfehlen daher eine kontinuierliche Kommunikation auf Augenhöhe. Dazu gehört eine für den Laien verständliche Sprache, die genaue Klärung der Ziele des Mandanten, der Kostenfrage, der Erwartungen der Mandanten und der Erfolgsaussichten.

Die Mandanten sollten keine überhöhten Anforderungen/Erwartungen an die Rechtsanwälte stellen. Das Erwarten einer unmittelbaren Reaktion auf eine E-Mail oder einen Anruf ist in Anbe tracht der Vielzahl der Fälle, die Anwälte bearbeiten, nicht realistisch. Überhöhte Erwartungen in diesem Bereich können das Anwalts-Mandanten-Verhältnis (unnötig) erheblich belasten.

► FAZIT

Für ein gutes Anwalts-Mandanten-Verhältnis und zur Vermeidung von Streitigkeiten sind aus Sicht der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft unter anderem das Besprechen der Erwartungen der Mandanten und des rechtlich Möglichen, also der Erfolgsaussichten, das offene und konkrete Besprechen der voraussichtlich entstehenden Rechtsanwaltskosten und ein realistisches Einschätzen der Bearbeitungsdauer hilfreich. Diese Punkte sollten bereits mit Beginn des Mandatsverhältnisses und falls erforderlich erneut im Laufe des Mandats offen besprochen werden.

Die hier formulierten Empfehlungen gehen über das gesetzliche Mindestmaß hinaus, sind aber unseres Erachtens streitvermeidend bzw. dienen der Prävention. Der dadurch bedingte zeitliche Mehraufwand – insbesondere zu Beginn des Mandats – zahlt sich aus, wenn damit zeitintensiver Streit vermieden wird.

IX. SCHLICHTUNGSFÄLLE



FALL 1 – TRENNUNGSSCHMERZ

Die Schlichtungsstelle hatte über die Höhe des Gegenstandswertes zu befinden.

Die Antragstellerin beauftragte die Antragsgegner anlässlich der Trennung von ihrem Lebensgefährten. Mit diesem bewohnte sie ein so genanntes Mobilheim. Den Kaufvertrag hierfür hatten die Lebensgefährten gemeinsam unterzeichnet, nach Angaben der Antragstellerin deshalb, weil ihr Lebensgefährte hoffte, dass sie bei ihm bleiben würde. Den Kaufpreis zahlte der Lebensgefährte jedoch alleine.

Da die Frischgetrennten wegen verschiedener Dinge stritten, beauftragte die Antragstellerin die Antragsgegner. Diese forderten für die Antragstellerin vom Lebensgefährten ungehinderten Zutritt zum Mobilheim, Herausgabe eines Schlüssels sowie Schadensersatz für die Beauftragung eines Schlüsseldienstes, da der Lebensgefährte das Schloss ausgetauscht hatte. Zudem kündigten sie an, dass sie für die Antragstellerin Aufwendungsersatz insbesondere für die Einbauküche geltend machen werden. Danach forderten sie diverse Haushaltsgegenstände mit einem Anschaffungswert von 1.626,43 € heraus oder alternativ einen Abfindungsbetrag von 1.300 €.

Der Lebensgefährte ließ über seine Rechtsanwälte die Forderung wegen des Schlüsseldienstes zurückweisen und zudem darauf hinweisen, dass die Antragstellerin sich die Forderung wegen des Aufwendungsersatzes „noch einmal gründlich überlegen“ sollte, da sie das vom Lebensgefährten allein bezahlte Mobilheim mitbewohnt hat, ohne Nutzungsentschädigung zu zahlen.

Darauf erwiderten die Antragsgegner, dass die Antragstellerin Miteigentümerin des Mobilheims sei und somit die Aufwendungen der Antragstellerin für das Mobilheim nicht als Ausgleich für die Mitbenutzung getätigten wurden.

Das nahmen die Rechtsanwälte des Lebensgefährten zum Anlass, die Antragstellerin aufzufordern, den hälftigen Kaufpreis in Höhe von 13.000 € an den Lebensgefährten zu zahlen. Für die Aufwendungen boten sie einen Betrag in einer Größenordnung von etwa 1.000 € an.

Auf Geheiß der Antragstellerin teilten die Antragsgegner kurz und knapp mit, dass die Antragstellerin an dem Mobilheim nicht weiter interessiert sei und den Abschluss der Auseinandersetzung wünscht. Dazu sollte der angebotene Betrag von 1.000 € gezahlt werden. Mit der Zahlung sollten sämtliche Ansprüche wechselseitig erledigt sein.

Der Lebensgefährte zahlte sodann die angebotenen 1.000 €.

Die Antragsgegner berechneten eine 1,3 Geschäftsgebühr aus einem Wert von 14.946,35 €. Dabei hatten sie 13.000 € für das Mobilheim berücksichtigt. Der Bruttorechnungsbetrag belief sich auf 1.036,49 €.

Die Antragstellerin hat die Rechnung beglichen, ist jedoch nicht damit einverstanden, dass die Antragsgegner den hälftigen Wert des Mobilheims von 13.000 € berücksichtigt haben. Die Antragsgegner seien diesbezüglich nicht von ihr beauftragt worden.

Die Schlichtungsstelle hat vorgeschlagen, dass es bei der gestellten Rechnung verbleibt, da der Gegenstandswert zutreffend ermittelt worden war. Zwar erfolgte keine eigenständige Besprechung/Beratung zu der erhobenen Forderung, wonach die Antragstellerin 13.000 € an den Lebensgefährten zahlen soll. Zudem wurde die Forderung seitens des Lebensgefährten wohl (auch) erhoben, um den Druck auf die Antragstellerin zu erhöhen.

Dennoch war das Mobilheim bzw. die hälftige Eigentümerschaft daran von Anfang an auch Inhalt der Korrespondenz der beteiligten Anwälte. Es ging in dem Mandat auch um die Frage des Eigentums bzw. Verzichts auf Eigentümerrechte am Mobilheim. Zunächst forderten die Antragsgegner, dass der Antragstellerin jederzeit ungehindert Zutritt zu dem gemeinsamen Mobilheim zu gewähren sei. Auch ergibt sich aus dem anwaltlichen Schriftwechsel, dass der Lebensgefährte nur zur Zahlung der 1.000 € bereit war, wenn die Antragstellerin gleichzeitig erklärt, keine Ansprüche mehr bezüglich des Mobilheims geltend zu machen.

Die Antragsgegner haben somit durch ihre Tätigkeit erreicht, dass die Antragstellerin einen Betrag in Höhe von 1.000 € erhält und der Lebensgefährte ihr gegenüber keine Ansprüche mehr bezüglich des Mobilheims erhebt. Die Gebührenrechnung der Antragsgegner war daher nicht überhöht.

Die Parteien haben den Schlichtungsvorschlag angenommen.

 **FALL 2 – VORSICHT: REISEKOSTEN!**

Die Schlichtungsstelle hatte sich mit der Frage zu beschäftigen, ob Reisekosten des Rechtsanwalts zum Gerichtsort des Mandanten zu erstatten sind, wenn der Auftrag nur im Rahmen der Deckungszusage der Rechtsschutzversicherung erfolgte.

Der rechtsschutzversicherte Antragsteller beauftragte die Antragsgegner mit Geschäftssitz in Berlin mit der gerichtlichen Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen eine englische Versicherung beim Amtsgericht Bretten. Der Antragsteller erteilte den Auftrag „nur nach vorausgegangener Deckungszusage der Rechtsschutzversicherung und nur im Rahmen der Zusage“. Die Rechtsschutzversicherung bestätigte eine Kostenzusage bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines am Ort des zuständigen Gerichts ansässigen Rechtsanwalts. Die Antragsgegner reisten zur Wahrnehmung des Gerichtstermins mit dem Zug aus Berlin an und übernachteten in Karlsruhe. In der mündlichen Verhandlung beantworteten die Antragsgegner komplexe Sachfragen und erläuterten dem Gericht die negative Gesamtertragsrate der internationalen Anlagepolitik. Der Antragsteller obsiegte teilweise und musste 40 % der Kosten des Rechtsstreits tragen.

Die Antragsgegner berechneten dem Antragsteller Reisekosten in Höhe von 379,72 € brutto, welche seine Rechtsschutzversicherung bedingungsgemäß nicht erstattete. Der Antragsteller begehrte den Verzicht auf die Reisekosten und berief sich dazu auf die bedingte Beauftragung.

Die Schlichtungsstelle schlug vor, dem Antragsteller nur 40 % der Reisekosten aufzuerlegen. Zwar war es aufgrund des erforderlichen Fachwissens der Antragsgegner notwendig, den Termin persönlich wahrzunehmen, jedoch hatten sie versäumt, den Antragsteller ordnungsgemäß aufzuklären. Grundsätzlich besteht keine Pflicht zur unaufgeforderten Belehrung über die Höhe der Gebühren. Der Rechtsanwalt muss den Mandanten aber ausnahmsweise über das Entstehen von gesetzlichen Gebühren und Kosten sowie deren Höhe aufklären, wenn ein Aufklärungsbedürfnis des Mandanten besteht, weil er Nehmer einer Rechtsschutzversicherung ist. Ein rechtsschutzversicherter Mandant ist generell daran interessiert, dass entstehende Prozesskosten vom Rechtsschutzversicherer gedeckt werden, insbesondere dann, wenn der Antragsteller – wie vorliegend – nur einen Auftrag im Rahmen der Deckungszusage der Rechtsschutzversicherung erteilt hatte. Ein Mandant darf erwarten, dass ihn der Rechtsanwalt ungefragt über nicht gedeckte Honoraransprüche aufklärt, wenn der Mandant Versicherungsnehmer einer Rechtsschutzversicherung und dies dem Rechtsanwalt bekannt ist.

Der Schlichtungsvorschlag wurde von beiden Parteien angenommen.

 **FALL 3 – DIE TÜCKEN DES GEWÄHRLEISTUNGSRECHTS**

Die Schlichtungsstelle hatte darüber zu befinden, ob ein Schadensersatzanspruch des Mandanten in Höhe von 4.227,01 € gegenüber seinem Rechtsanwalt besteht, weil dieser zu einer Schadensersatzklage riet, obwohl tatsächlich noch keine endgültige Nachbesserungsverweigerung des Autohändlers vorlag.

Der Antragsteller erwarb bei einem Gebrauchtwagenhändler einen mangelhaften PKW und beauftragte den Antragsgegner. Dieser forderte den Verkäufer unter Fristsetzung auf, die Mängel anzuerkennen und zu beseitigen. Der Händler wies zwar eine Gewährleistungspflicht zurück, teilte aber auch mit, dass er das Fahrzeug nochmals begutachten und eine abschließende Entscheidung treffen werde. Der Antragsgegner riet seinem Mandanten jedoch, das Auto nicht in die Werkstatt des Händlers zu verbringen, sondern ein Sachverständigengutachten einzuholen, das Auto zu reparieren und eine Klage auf Schadensersatz in Höhe von 4.227,01 € einzureichen. Die Gerichte wiesen die Klage des Antragstellers in erster sowie zweiter Instanz vollumfänglich ab. Die Gerichte waren der Ansicht, es habe keine endgültige Verweigerung des Händlers zur Nachbesserung vorgelegen und dem Händler sei keine Gelegenheit zur Nachbesserung am Erfüllungsort (Werkstatt) eingeräumt worden. Der Antragsteller warf dem Antragsgegner Beratungsfehler vor und begehrte Schadensersatz.

Die Schlichtungsstelle empfahl, dass der Antragsgegner dem Antragsteller 2/3 des von ihm geltend gemachten Schadens ersetzen soll, da nicht alle vom Antragsteller aufgelisteten Schadenspositionen kausal, d.h. nicht auf den Fehler des Anwalts zurückzuführen waren. Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs muss ein taugliches Nacherfüllungsverlangen auch die Bereitschaft des Käufers umfassen, dem Verkäufer die Kaufsache zur Überprüfung der erhobenen Mängelrügen für eine entsprechende Untersuchung zur Verfügung zu stellen. Der Verkäufer ist deshalb nicht verpflichtet, sich auf ein Nacherfüllungsverlangen des Käufers einzulassen, bevor dieser ihm am Erfüllungsort der Nacherfüllung die Gelegenheit zu einer solchen Untersuchung gegeben hat. Der Antragsgegner hätte dem Antragsteller als sichersten Weg raten müssen, sein Fahrzeug dem Händler zur Überprüfung der erhobenen Mängelrügen für eine entsprechende Untersuchung zur Verfügung zu stellen, anstatt gleich ein gerichtliches Verfahren einzuleiten. Die höchstrichterliche Rechtsprechung zum Zeitpunkt der Klageerhebung hätte der Antragsgegner kennen können und müssen.

Beide Parteien akzeptierten den Schlichtungsvorschlag.



FALL 4 – ÄRGER MIT DEM MILLIONENMANDAT

Der Antragsteller ist Rechtsanwalt. Eine wohlhabende Mandantin des Antragstellers überwies 50 Millionen Dollar auf ein Konto, von dem der Antragsteller Abbuchungen tätigte. Die Bank erstattete eine Geldwäscheverdachtsanzeige. Der Antragsteller verteidigte die Millionärin und erhielt für seine anwaltlichen Dienstleistungen in den Jahren 2007-2014 ein Honorar in Höhe von 5 Millionen Euro. Der Antragsteller befürchtete Ermittlungen der Staatsanwaltschaft gegen ihn wegen Steuerhinterziehung. Daher beauftragte er die Antragsgegner, seine Jahresabschlüsse zu überprüfen und ggf. Nacherklärungen abzugeben. Die Parteien schlossen eine Vergütungsvereinbarung, nach welcher sie eine Abrechnung nach den gesetzlichen Gebühren vereinbarten. Die Beteiligten besprachen sich mehrfach, der Auftrag erledigte sich aber in der Folge. Eine abschließende Ermittlung der Beträge für eine Selbstanzeige war nicht möglich, da der Antragsteller die dazu erforderlichen Unterlagen nicht vorlegte.

Die Antragsgegner berechneten entgegen der Absprache in der Vergütungsvereinbarung ein Zeithonorar in Höhe von 250,00 €/Stunde. Der Antragsteller bestritt die abgerechneten Zeitstunden und wollte nur eine Beratung nach § 34 RVG bezahlen. Er verlangte den geleisteten Vorschuss in Höhe von 2.000 € zurück.

Die Schlichtungsstelle empfahl, die Abrechnung nach Zeitstunden zu akzeptieren, da ein Auftrag für die außergerichtliche Tätigkeit nachweislich vorlag und eine Abrechnung nach den gesetzlichen Vorschriften gemäß § 35 RVG i. V. m. § 30 StBVV für jedes Steuerjahr zu höheren Gebühren führen würde.

Beide Parteien haben den Vorschlag angenommen.



FALL 5 – TEURES TELEFONAT

Der Antragsteller rief die Antragsgegner kurz nach Weihnachten an, weil seine Frau ihm eröffnet hatte, sich von ihm trennen zu wollen. Er wollte von den Antragsgegnern wissen, wie er sich verhalten soll und was auf ihn zukommen wird. Am Ende des Gesprächs vereinbarten die Parteien

einen persönlichen Besprechungsstermin für Anfang Januar. Diesen Termin sagte der Antragsteller kurz darauf wieder ab und beauftragte andere Rechtsanwälte.

Die Antragsgegner stellten dem Antragsteller das Telefongespräch als Erstberatung mit einem Betrag in Höhe von 190 € netto (= 226,10 € brutto) in Rechnung.

Der Antragsteller monierte die Rechnung, seiner Meinung nach handelte es sich um keine Erstberatung. Daraufhin legten die Antragsgegner einen von ihnen ausgefüllten Aufnahmebogen und den von ihnen gefertigten 2-seitigen Aktenvermerk vor. Darin hatten die Antragsgegner den Sachverhalt detailliert aufgenommen. Zudem ergab sich aus dem Aktenvermerk, dass die Antragsgegner den Antragsteller darauf hingewiesen haben, dass er nicht „Hals über Kopf“ die Ehewohnung räumen muss und dass die Ehefrau möglicherweise einen Verweis nach dem Gewaltschutzgesetz provozieren wird, um den Antragsteller aus der Wohnung zu bekommen. Weitere Empfehlungen/Ratschläge enthielt der Aktenvermerk nicht.

Der Antragsteller wollte mit Hilfe des Schlichtungsverfahrens die von ihm gezahlte Erstberatungsgebühr zurück, da in dem Gespräch mit den Antragsgegnern seiner Meinung nach keine Beratung stattgefunden habe. Auf seine Frage, was er tun solle, sei ihm vorgeschlagen worden, zu einem Beratungsgespräch in die Kanzlei zu kommen.

Die Antragsgegner waren der Ansicht, dass sie mit dem Antragsteller ein Beratungsgespräch geführt hätten und insbesondere die Themen Ehewohnung, Unterhalt, Umgang und Gewaltschutz ausführlich besprochen worden seien.

Die Schlichtungsstelle hat vorgeschlagen, dass die Antragsgegner für ihre Leistungen einen Betrag in Höhe von 95 € netto (= 113,05 € brutto) erhalten und somit einen Betrag von 113,05 € an den Antragsteller zurückzahlen. Die Rechnung wurde somit halbiert.

Diesem Vorschlag lag die Erwägung zu Grunde, dass in dem Gespräch sicherlich auch eine Beratung erfolgt war. Die Tatsache, dass ein persönlicher Besprechungsstermin vereinbart wurde, legte aber die Annahme nahe, dass die eigentliche Beratung erst in dem weiteren Termin erfolgen sollte. Die Schlichtungsstelle hielt allerdings angesichts der investierten Zeit und der Tatsache, dass die Hinweise der Antragsgegner für den Antragsteller in seiner akuten Trennungssituation hilfreich und wertvoll waren, eine vollständige Rückforderung der gezahlten Gebühr für übersetzt.

Beide Parteien haben den Vorschlag angenommen.

 **FALL 6 – INTERESSENKOLLISION**

Die Antragstellerin nahm in einer Unterhaltssache mit den Antragsgegnern per E-Mail Kontakt auf. Sie schilderte kurz ihre Geschichte und fragte an, ob sie sich bei Bedarf an die Antragsgegner wenden könne oder ob diese ihr einen anderen Rechtsanwalt empfehlen könnten. Die Antragsgegner boten ihr ihre Hilfe an. Kurz darauf bat die Antragstellerin die Antragsgegner darum, ein Schreiben in Sachen Unterhalt an den Anwalt des Vaters ihrer Tochter zu verfassen, da sie im laufenden Monat keinen Unterhalt erhalten habe. Die Antragsgegner fragten daraufhin nach, ob eine ihnen bekannte E-Mail-Adresse dem Kindesvater gehöre, da sie dann die Antragstellerin nicht vertreten könnten. Die Antragstellerin bestätigte, dass die genannte E-Mail-Adresse dem Vater ihrer Tochter gehöre. Einige Tage später schrieben die Antragsgegner der Antragstellerin, sie seien bereit, für sie tätig zu werden, allerdings nur dann, wenn diese sie vorab bezahle, da der Kindesvater sie im Jahr 2015 ebenfalls beauftragt und dann nicht bezahlt habe.

Die Antragsgegner entwarfen ein Schreiben an den Rechtsanwalt des Kindesvaters und sandten es der Antragstellerin per E-Mail zu. Eine Rechnung in Höhe von 618,80 € brutto war der E-Mail ebenfalls beigelegt. Diese hat die Antragstellerin nicht bezahlt. Sie geehrte die Reduzierung bzw. Stornierung der Rechnung.

Die Antragsgegner haben der Schlichtungsstelle mitgeteilt, der Kindesvater habe bei ihnen im Jahr 2015 wegen einer Sorgerechtsangelegenheit angefragt, dann sei ein Mandat aber nicht zustande gekommen. Die Antragstellerin hingegen habe ihre Dienste in Anspruch genommen.

Die Schlichtungsstelle schlug in diesem Fall vor, dass die Anwälte der Antragstellerin keine Gebühren in Rechnung stellen sollten, da sie selbst festgestellt hatten, dass der Vater der Tochter der Antragstellerin sie zuvor bereits einmal kontaktiert und um anwaltliche Hilfe gebeten hatte und daher eine Interessenkollision zumindest nicht fern lag.

Alle Beteiligten haben den Schlichtungsvorschlag angenommen.

 **FALL 7 – KURZES GLÜCK**

Die Antragstellerinnen hatten ein Grundstück erworben. Die finanzierte Bank zog nach Beurkundung des notariellen Kaufvertrages die vorab mündlich erteilte Finanzierungszusage wieder zurück, da die Grundstücksgröße im Kaufvertrag kleiner angegeben wurde als zuvor in der Immobilienanzeige auf einer Internetplattform.

Da den Antragstellerinnen nach ihren Angaben kein Eigenkapital zur Verfügung stand, konnten sie mit einer niedrigeren Kreditsumme den Kaufpreis nicht mehr aufbringen. Sie wandten sich daher an die Antragsgegnerin. Sie prüfte die Rechtslage für die Antragstellerinnen und schätzte die Position nicht besonders günstig ein.

Daraufhin beauftragten die Antragstellerinnen die Antragsgegnerin mit der Auflösung des Kaufvertrages. Der Kontakt zwischen den Antragstellerinnen und der Antragsgegnerin verlief ausschließlich via E-Mail und Telefon. Die Antragsgegnerin wandte sich an die Verkäufer und erreichte für die Antragstellerinnen die Rückabwicklung des Vertrages. Die dafür entstandenen Notarkosten trugen die Antragstellerinnen, die Rechtsanwaltsgebührenforderung der Verkäufer konnte die Antragsgegnerin abwenden.

Für ihre Tätigkeiten stellte die Antragsgegnerin eine 1,0 Geschäftsgebühr aus dem Wert des Grundstücks (229.000 €) in Rechnung. Der Bruttorechnungsbetrag belief sich auf 2.562,07 €.

Die Antragstellerinnen wollten die Rechnung nicht begleichen. Sie trugen im Schlichtungsverfahren vor, dass die Antragsgegnerin sie nicht aufgeklärt habe, dass derartige Kosten entstehen. Es sei ihnen lediglich um eine Beratung gegangen. Hätten sie Kenntnis von den tatsächlichen Kosten gehabt, hätten sie es bei einer Beratung belassen, so die Antragstellerinnen.

Die Antragsgegnerin teilte im Schlichtungsverfahren mit, dass sie die Gebührenfrage in verschiedenen Gesprächen mit den Antragstellerinnen problematisiert hätte. Sie hat den Antragstellerinnen angeboten, die Gebührenforderung auf 1.000 € zuzüglich Auslagen und Mehrwertsteuer zu reduzieren, darauf waren die Antragstellerinnen jedoch nicht eingegangen.

Die Schlichtungsstelle hat vorgeschlagen, in Anlehnung an den eigenen Vorschlag der Antragsgegnerin, dass die Antragsgegnerin ihre Gebührenforderung auf einen Betrag von

999,60 € brutto (entspricht 840 € netto zuzüglich Postpauschale und Mehrwertsteuer) reduziert und die Antragstellerinnen diesen Betrag in zehn monatlichen Raten an die Antragsgegnerin zahlen. Dieser Betrag sowie die Ratenzahlung berücksichtigt die (behauptete) finanzielle Lage der Antragstellerinnen. Die Antragsgegnerin hat den Antragstellerinnen aus einer sehr prekären Lage geholfen und für sie die Rückabwicklung des notariellen Vertrages erreicht. Ob das den Antragstellerinnen alleine gelungen wäre, ist fraglich.

Beide Parteien haben den Schlichtungsvorschlag angenommen.



FALL 8 – TAUSCHGESCHÄFT: BILD GEGEN RECHTSRAT

Die Schlichtungsstelle hatte sich mit der Höhe der Vergütung für die Erstellung eines Vertrages für ein Kunstprojekt und eines Fotomodell-Vertrages zu beschäftigen.

Der Antragsteller begehrte mit seinem Schlichtungsantrag die Reduzierung einer Gebührenrechnung.

Der Antragsteller ist Künstler. Er ließ sich auf Empfehlung aus dem Bekanntenkreis vom Antragsgegner im Zusammenhang mit einem Kunstprojekt anwaltlich beraten. Der Antragsgegner entwarf einen Vertrag für den Antragsteller, in welchem die prozentuale Erlösverteilung sowie die Rechte an dem Kunstprojekt geregelt wurden. Dieser Vertrag wurde in deutscher und englischer Sprache erstellt. Zudem stellte der Antragsgegner dem Antragsteller auch einen Fotomodell-Vertrag zur Verfügung, um den der Antragsteller gebeten hatte, da eine Bekannte für sein Projekt als Modell zur Verfügung stehen wollte. Im Verlauf des Mandats fragte der Antragsteller den Antragsgegner mehrfach nach der Vergütung für dessen Tätigkeit. Eine schriftliche Antwort gab der Antragsgegner hierauf nicht. Eine schriftliche Vergütungsvereinbarung wurde zwischen den Beteiligten nicht geschlossen.

Der Antragsteller übersandte dem Antragsgegner ein von ihm erstelltes und signiertes Poster. Der Antragsteller meinte, dieses sei zur Abgeltung der anwaltlichen Leistungen übersandt worden und habe, weil es signiert und gerahmt sei, sogar einen die Gebührenforderung des Antragsgegners übersteigenden Wert. Der Antragsgegner wollte dieses Poster nicht als Gegenleistung für seine anwaltliche Tätigkeit akzeptieren.

Zunächst rechnete der Antragsgegner für seine Tätigkeit acht Stunden nach einem Stundensatz von 250,00 € ab, also insgesamt 2.380,00 €. Daraufhin übersandte der Antragsteller ihm eine Rechnung für das gerahmte Poster in einer Höhe, die die Gebührenrechnung weit überstieg (5.055,12 €), und zog hiervon den Betrag der Rechnung des Antragsgegners ab. Diese Rechnung für das Poster wurde später wieder storniert.

Da weder eine Vereinbarung über die Bezahlung in Form der Übersendung eines Kunstwerkes noch eine Vereinbarung über das vom Anwalt angesetzte Stundenhonorar vorlagen, schlug die Schlichtungsstelle folgendes vor: Der Anwalt sollte mangels eines bezifferbaren Werts seine Gebühren sowohl für den Vertrag für das Kunstprojekt als auch für den Modell-Vertrag aus dem Auffangwert von 5.000,00 € berechnen, und zwar für den Vertrag für das Kunstprojekt eine 2,5-Geschäftsgebühr und für den Modell-Vertrag eine 1,3-Geschäftsgebühr. Danach ergab sich ein Rechnungsbetrag in Höhe von insgesamt 1.417,77 €.

Der Vorschlag wurde von beiden Beteiligten angenommen.



FALL 9 – BERATUNGS- ODER GESCHÄFTSGEBÜHR?

Die Schlichtungsstelle hatte sich mit der Frage zu beschäftigen, ob eine Beratungsgebühr oder eine Geschäftsgebühr angefallen ist.

Die Antragstellerin suchte die Antragsgegnerin auf, um sich im Hinblick auf die Trennung von ihrem Ehemann einschließlich des anstehenden Auszugs aus der ehelichen Wohnung und ihre in diesem Zusammenhang bestehenden Rechte und Pflichten beraten zu lassen. Bei diesem ersten Gespräch wurde auch die Auseinandersetzung der im gemeinsamen Eigentum der Eheleute stehenden Immobilie thematisiert. Im Anschluss an das Gespräch wurden zwischen der Antragstellerin und der Antragsgegnerin mehrere E-Mails ausgetauscht, in welchen es vorwiegend um die Immobilie und zusätzlich um die Unterhaltsansprüche der gemeinsamen Kinder der Eheleute ging. Nach Ablauf des Trennungsjahres fragte die Antragsgegnerin die Antragstellerin via E-Mail, ob sie für sie die Scheidung einreichen solle. Die Antragstellerin, die selbst in einer anderen Stadt lebt, teilte der Antragsgegnerin mit, dass sie sich für die Scheidung wegen besserer Erreichbarkeit einen Rechtsanwalt vor Ort nehmen wolle.

Daraufhin stellte die Antragsgegnerin der Antragstellerin eine Geschäftsgebühr mit dem Faktor 1,3 aus einem Gegenstandswert von 230.000,00 € in Rechnung. Die Rechnung belief sich auf 3.323,55 € brutto. Nachdem die Antragstellerin die Höhe dieser Rechnung bei der Antragstellerin monierte, stellte die Antragsgegnerin ihr eine reduzierte Rechnung, in welcher sie eine Geschäftsgebühr mit dem Faktor 1,3 aus dem Wert von 115.000,00 € berechnete. Diese Rechnung belief sich auf 2.480,44 € brutto. Die Antragsgegnerin teilte mit, dass sie die Antragstellerin umfassend im Rahmen der Trennung beraten habe. Sie bestand darauf, dass es sich nicht nur um eine Erstberatung gehandelt habe.

Die Schlichtungsstelle schlug in diesem Fall vor, dass die Anwältin, da sie nur beratend für die Antragstellerin tätig war, ihre Rechnung reduzieren und für die Angelegenheit Unterhalt sowie für die Angelegenheit Vermögen mangels Gebührenvereinbarung jeweils die gemäß § 34 Abs. 1 S. 3 RVG vorgesehene Höchstgebühr von 250,00 € netto berechnen sollte. Daraus ergab sich ein Gesamtbetrag von 618,80 €. Denn die Anwältin hatte die Mandantin nicht nach außen hin vertreten, sondern sie lediglich beraten, wenn auch in einem eine Erstberatung übersteigenden Umfang. Die Mandantin hatte die Anwältin auch (noch) nicht damit beauftragt, nach außen für sie tätig zu werden. Die Anwältin hat kein Geschäft der Mandantin betrieben und auch nicht an der Erstellung eines Vertrages mitgewirkt, so dass eine Geschäftsgebühr gemäß Nr. 2300 VV RVG für ihre Tätigkeiten nicht berechnet werden durfte. Vielmehr durfte die Antragsgegnerin für ihre Tätigkeiten lediglich Beratungsgebühren gemäß § 34 RVG berechnen.

Beide Beteiligte haben den Schlichtungsvorschlag angenommen.

X. PRESSE- UND ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft hat auch im Jahr 2016 aktiv Öffentlichkeitsarbeit betrieben. Dazu gehört die Erstellung des **Tätigkeitsberichts**, der unter anderem an Verbraucherschutzorganisationen, Anwaltsorganisationen, Pressevertreter, Gerichte, Vertreter der Politik und alle Interessierte versandt wird. Der Tätigkeitsbericht ist auch auf der **Website** der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft abrufbar (www.s-d-r.org und www.schlichtungsstelle-der-rechtsanwaltschaft.de).

Auf der **Website** der Schlichtungsstelle werden Hinweise zum Verfahrensablauf, eine Rubrik „Häufig gestellte Fragen“, ein Merkblatt zur Antragstellung, in dem die Voraussetzungen für eine Antragstellung und die dafür erforderlichen Angaben und Unterlagen genannt werden, zur Verfügung gestellt. Ferner sind auf der Website Presseberichte über die Schlichtungsstelle, Veröffentlichungen der Schlichterin und der Geschäftsführerin sowie die aktuellen Termine der Schlichterin und der Geschäftsführerin für Vorträge bzw. Teilnahme an Diskussionsveranstaltungen zu finden. Aktive Öffentlichkeitsarbeit wird durch die Schlichterin und die Geschäftsführerin auch durch regelmäßige **Veröffentlichungen, Interviews, Vorträge** bei Fachveranstaltungen, an Universitäten, bei Anwaltsorganisationen, Rechtsschutzversicherungen sowie durch die Teilnahme an Diskussionsrunden zum Thema Schlichtung und außergerichtliche Streitbeilegung betrieben. Ferner werden bei entsprechendem Anlass **Pressemitteilungen** verfasst und an die Pressevertreter versandt. Inhaltliche Schwerpunkte der Veröffentlichungen und Vorträge der Schlichterin und der Geschäftsführerin im Jahr 2016 waren:

- die Schlichtungsstelle und ihre Entwicklung
- das Schlichtungsverfahren
- die Änderung der Satzung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft
- das Verhältnis außergerichtliche Streitbeilegung und Gerichte
- Vor- und Nachteile von Schlichtungsverfahren
- das Verbraucherstreitbeilegungsgesetz
- Hinweispflichten der Rechtsanwälte auf die Schlichtungsstelle
- die Veröffentlichung von anonymisierten Schlichtungsvorschlägen.

Die Medien berichteten auch regelmäßig über die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft. Die **Medienberichte** sind auf der Website der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft einsehbar.

XI. FACHLICHER AUSTAUSCH

Im Jahr 2016 wurde der bewährte fachliche Austausch mit Vertretern des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV), anderen Schlichtungsstellen, der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK), den regionalen Rechtsanwaltskammern, dem Deutschen Anwaltverein (DAV), den örtlichen Anwaltsvereinen, der Bundessteuerberaterkammer, den örtlichen Steuerberaterkammern und Verbraucherschutzorganisationen konstruktiv und erfolgreich fortgesetzt. Dazu nahmen die Schlichterin und die Geschäftsführerin unter anderem an denen zur Tradition gewordenen Schlichtertreffen teil, bei denen sich Vertreter aller Schlichtungsstellen zur Schlichtungsarbeit austauschen. Ferner nahmen sie an Diskussionsveranstaltungen zur außergerichtlichen Streitbeilegung, zu denen das BMJV und andere Organisationen eingeladen hatten, teil.

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft hat im Berichtsjahr eine Delegation der israelischen Anwaltschaft und eine Delegation der weißrussischen Anwaltschaft empfangen, die sich im Rahmen eines vom Deutschen Institut für Internationale Rechtliche Zusammenarbeit e. V. (IRZ) und der BRAK organisierten Aufenthaltes in Berlin auch über die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft informierten und über Möglichkeiten der außergerichtlichen Streitbeilegung in ihren Ländern berichteten, so dass ein interessanter Austausch stattfand.

XII. FINANZEN

Die Finanzierung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft obliegt der Bundesrechtsanwaltskammer. Diese erstellt einen Sonderhaushalt für die Schlichtungsstelle, der unabhängig vom Verwaltungs- und Vermögenshaushalt der Bundesrechtsanwaltskammer ist. Diese Trennung der Haushalte unterstreicht die organisatorische Trennung und Unabhängigkeit der Schlichtungsstelle.

Der Etat der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft generiert sich über Beiträge, die die Rechtsanwaltskammern bei jedem in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt erheben und dem Sonderhaushalt der Schlichtungsstelle zuführen. Der Beitrag pro Anwalt liegt bei 4 Euro im Jahr. Daraus wurden sämtliche Kosten der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft getragen.

XIII. HINWEISPFLICHTEN

Ab dem 1. Februar 2017 besteht für alle Rechtsanwälte die Pflicht, nach Entstehen einer vermögensrechtlichen Streitigkeit aus dem Mandatsverhältnis, also bei Streit über Gebührenrechnungen und/oder Schadensersatzforderungen wegen vermeintlicher Schlechtleistung, Mandanten, die Verbraucher sind, in Textform auf die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft und deren Anschrift sowie Website hinzuweisen, wenn eine Beilegung dieser Streitigkeit nicht ohne Hilfe gelingt.

Zwar besteht keine Pflicht zur Teilnahme an Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft, da das hiesige Verfahren freiwillig ist. Die Rechtsanwälte sind aber verpflichtet, den Mandanten mitzuteilen, ob sie zur Teilnahme an einem Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft bereit sind oder nicht. Diese Informationspflicht ergibt sich aus § 37 VSBG.

Für Rechtsanwälte, die mehr als zehn Personen beschäftigen und eine Website unterhalten oder Allgemeine Geschäftsbedingungen verwenden, besteht ab dem 1. Februar 2017 zusätzlich eine Allgemeine Informationspflicht. Diese Rechtsanwälte müssen auf ihrer Website und/oder im Zusammenhang mit ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft und deren Adresse und Website hinweisen sowie erklären, ob sie bereit sind, an Schlichtungsverfahren bei dieser Schlichtungsstelle teilzunehmen. Diese Allgemeine Informationspflicht ergibt sich aus § 36 VSBG.

Die Erklärung der Teilnahmebereitschaft beinhaltet keine Verpflichtung zur Annahme des konkreten Schlichtungsvorschlages. Sie ist nur ein Versuch, den Streit mithilfe der Schlichtungsstelle außergerichtlich beizulegen.

Sinn und Zweck der Einführung dieser Informationspflichten ist die Förderung der alternativen Streitbeilegung.

XIV. FAZIT UND AUSBLICK



Mit Inkrafttreten des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG) am 1. April 2016 hat die außergerichtliche Streitbeilegung weiter an Bedeutung gewonnen. Seitdem ist die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft eine Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG. Damit wird ihr attestiert, dass sie die Standards für Verbraucherschlichtungsstellen erfüllt. Dazu gehören Unparteilichkeit, Unabhängigkeit, Fachwissen, Transparenz.

Die Anzahl der Schlichtungsvorschläge konnte im Jahr 2016 deutlich gesteigert werden, und zwar um 40 %. Hintergrund dafür ist, dass mehr Schlichtungsanträge gestellt worden sind, die sich auch für eine Schlichtung eignen. Die Anzahl der Anträge, die per se zur Ablehnung der Durchführung eines Schlichtungsverfahrens führen, weil ein Ablehnungsgrund im Sinne der Satzung der Schlichtungsstelle vorliegt, hat abgenommen.

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft ist eine konstante Größe im Rahmen der außergerichtlichen Streitbeilegung.

Mit dem Inkrafttreten der Hinweispflichten der Rechtsanwälte auf die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft gemäß §§ 36, 37 VSBG ist mit einer stärkeren Wahrnehmung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft in der Öffentlichkeit zu rechnen.

XV. ANHANG

§ 191 f BRAO

Bundesrechtsanwaltsordnung

§ 191f Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft in der Fassung ab 1. April 2016

(1) Bei der Bundesrechtsanwaltskammer wird eine unabhängige Stelle zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern von Rechtsanwaltskammern und deren Auftraggebern eingerichtet. Die Stelle führt den Namen „Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft“.

(2) Der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer bestellt einen oder mehrere Schlichter, die allein oder als Kollegialorgan tätig werden. Zum Schlichter, der allein tätig wird, darf nur bestellt werden, wer die Befähigung zum Richteramt besitzt, weder Rechtsanwalt ist noch in den letzten drei Jahren vor Amtsantritt war und weder im Haupt- noch im Nebenberuf bei der Bundesrechtsanwaltskammer, einer Rechtsanwaltskammer oder einem Verband der Rechtsanwaltschaft tätig ist oder in den letzten drei Jahren vor Amtsantritt tätig war. Erfolgt die Schlichtung durch ein Kollegialorgan, muss mindestens einer der Schlichter die Befähigung zum Richteramt besitzen; höchstens die Hälfte seiner Mitglieder dürfen Rechtsanwälte sein. Nichtanwaltliches Mitglied des Kollegialorgans darf nur sein, wer in den letzten drei Jahren vor Amtsantritt nicht Rechtsanwalt war und weder im Haupt- noch im Nebenberuf bei der Bundesrechtsanwaltskammer, einer Rechtsanwaltskammer oder einem Verband der Rechtsanwaltschaft tätig ist oder in den letzten drei Jahren vor Amtsantritt tätig war. Anwaltliche Mitglieder des Kollegialorgans dürfen nicht dem Vorstand einer Rechtsanwaltskammer oder eines Verbandes der Rechtsanwaltschaft angehören oder im Haupt- oder Nebenberuf bei der Bundesrechtsanwaltskammer, einer Rechtsanwaltskammer oder einem Verband der Rechtsanwaltschaft tätig sein.

(3) Es wird ein Beirat errichtet, dem Vertreter der Bundesrechtsanwaltskammer, von Rechtsanwaltskammern, Verbänden der Rechtsanwaltschaft und Verbänden der Verbraucher angehören müssen. Andere Personen können in

den Beirat berufen werden. Höchstens die Hälfte der Mitglieder des Beirats dürfen Rechtsanwälte sein. Dem Beirat ist vor der Bestellung von Schlichtern und vor Erlass und Änderung der Satzung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Er kann eigene Vorschläge für die Bestellung von Schlichtern und die Ausgestaltung der Satzung unterbreiten.

(4) Die Schlichtungsstelle ist Verbraucherschlichtungsstelle nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz vom 19. Februar 2016 (BGBl. I S. 254). Das Verbraucherstreitbeilegungsgesetz ist anzuwenden, soweit dieses Gesetz keine Regelungen zur Schlichtung von Streitigkeiten nach Absatz 1 Satz 1 enthält. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz übermittelt der Zentralen Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung die Angaben nach § 32 Absatz 3 und 5 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz übermittelt die Evaluationsberichte der Schlichtungsstelle an die Zentrale Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung; § 35 Absatz 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes ist nicht anzuwenden.

(5) Die Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer regelt die Einzelheiten der Organisation der Schlichtungsstelle, der Errichtung des Beirats einschließlich der Berufung weiterer Beiratsmitglieder, der Aufgaben des Beirats, der Bestellung der Schlichter, der Geschäftsverteilung

1. das Schlichtungsverfahren muss für die Beteiligten unentgeltlich durchgeführt werden;
2. die Schlichtung muss jedenfalls für vermögensrechtliche Streitigkeiten bis zu einem Wert von 15 000 Euro statthaft sein;
3. die Durchführung des Schlichtungsverfahrens darf nicht von der Inanspruchnahme eines Vermittlungsverfahrens nach § 73 Absatz 2 Nummer 3 abhängig gemacht werden.

§ 191 f BRAO

Bundesrechtsanwaltsordnung

§ 191f Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft in der Fassung bis zum 31. März 2016

(1) Bei der Bundesrechtsanwaltskammer wird eine unabhängige Stelle zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern von Rechtsanwaltskammern und deren Auftraggebern eingerichtet. Die Stelle führt den Namen „Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft“.

(2) Der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer bestellt einen oder mehrere Schlichter, die allein oder als Kollegialorgan tätig werden. Zum Schlichter, der allein tätig wird, darf nur bestellt werden, wer die Befähigung zum Richteramt besitzt, weder Rechtsanwalt ist noch in den letzten drei Jahren vor Amtsantritt war und weder im Haupt- noch im Nebenberuf bei der Bundesrechtsanwaltskammer, einer Rechtsanwaltskammer oder einem Verband der Rechtsanwaltschaft tätig ist oder in den letzten drei Jahren vor Amtsantritt tätig war. Erfolgt die Schlichtung durch ein Kollegialorgan, muss mindestens einer der Schlichter die Befähigung zum Richteramt besitzen; höchstens die Hälfte seiner Mitglieder dürfen Rechtsanwälte sein. Nichtanwaltliches Mitglied des Kollegialorgans darf nur sein, wer in den letzten drei Jahren vor Amtsantritt nicht Rechtsanwalt war und weder im Haupt- noch im Nebenberuf bei der Bundesrechtsanwaltskammer, einer Rechtsanwaltskammer oder einem Verband der Rechtsanwaltschaft tätig ist oder in den letzten drei Jahren vor Amtsantritt tätig war. Anwaltliche Mitglieder des Kollegialorgans dürfen nicht dem Vorstand einer Rechtsanwaltskammer oder eines Verbandes der Rechtsanwaltschaft angehören oder im Haupt- oder Nebenberuf bei der Bundesrechtsanwaltskammer, einer Rechtsanwaltskammer oder einem Verband der Rechtsanwaltschaft tätig sein.

(3) Es wird ein Beirat errichtet, dem Vertreter der Bundesrechtsanwaltskammer, von Rechtsanwaltskammern, Verbänden der Rechtsanwaltschaft und Verbänden der Verbraucher angehören müssen. Andere Personen können in

den Beirat berufen werden. Höchstens die Hälfte der Mitglieder des Beirats dürfen Rechtsanwälte sein. Dem Beirat ist vor der Bestellung von Schlichtern und vor Erlass und Änderung der Satzung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Er kann eigene Vorschläge für die Bestellung von Schlichtern und die Ausgestaltung der Satzung unterbreiten.

(4) Die Schlichtungsstelle veröffentlicht jährlich einen Tätigkeitsbericht.

(5) Die Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer regelt die Einzelheiten der Organisation der Schlichtungsstelle, der Errichtung und Aufgaben des Beirates einschließlich der Berufung weiterer Beiratsmitglieder, der Bestellung der Schlichter, der Geschäftsverteilung und des Schlichtungsverfahrens durch Satzung nach folgenden Grundsätzen:

1. durch die Unabhängigkeit der Schlichtungsstelle muss unparteiisches Handeln sichergestellt sein;
2. die Beteiligten müssen Tatsachen und Bewertungen vorbringen können und rechtliches Gehör erhalten;
3. die Schlichter und ihre Hilfspersonen müssen die Vertraulichkeit der Informationen gewährleisten, von denen sie im Schlichtungsverfahren Kenntnis erhalten;
4. die Durchführung des Schlichtungsverfahrens darf nicht von der Inanspruchnahme eines Vermittlungsverfahrens nach § 73 Abs. 2 Nr. 3 abhängig gemacht werden;
5. das Schlichtungsverfahren muss zügig und für die Beteiligten unentgeltlich durchgeführt werden;
6. die Schlichtung muss jedenfalls für vermögensrechtliche Streitigkeiten bis zu einem Wert von 15.000 Euro statthaft sein;
7. die Verfahrensregeln müssen für Interessierte zugänglich sein.

SATZUNG DER SCHLICHTUNGSSTELLE DER RECHTSANWALTSCHAFT

Die in der Bundesrechtsanwaltskammer zusammengeschlossenen Rechtsanwaltskammern haben in der Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer am 09.10.2009 nachstehende Satzung für die gemäß § 191f BRAO einzurichtende Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft beschlossen und zuletzt in der Hauptversammlung am 29.04.2016 geändert.

§ 1 Die Schlichtungsstelle besteht aus dem Schlichter und der Geschäftsstelle. Diese unterstützt den Schlichter bei seiner Tätigkeit.

§ 2 Bestellung und Tätigkeit des Schlichters

1. Der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer bestellt einen oder mehrere Schlichter, die allein oder als Kollegialorgan tätig werden. Das Kollegialorgan besteht aus 3 Schlichtern, dem ein Rechtsanwalt angehören muss. Vorschlagsberechtigt sind die Rechtsanwaltskammern und der gemäß § 3 dieser Satzung gebildete Beirat.

Zum Schlichter, der allein tätig wird, darf nicht bestellt werden, wer Rechtsanwalt ist oder in den letzten drei Jahren vor Amtsantritt war oder im Haupt- oder Nebenberuf bei der Bundesrechtsanwaltskammer, einer Rechtsanwaltskammer oder einem Verband der Rechtsanwaltschaft tätig ist oder in den letzten drei Jahren vor Amtsantritt tätig war. Ist nur ein Schlichter bestellt, muss ein Vertreter bestellt werden. Für den Vertreter gelten dieselben Regelungen wie für den Schlichter.

Zum nichtanwaltlichen Mitglied des Kollegialorgans darf nur bestellt werden, wer in den letzten drei Jahren vor Amtsantritt nicht Rechtsanwalt war und weder im Haupt- noch im Nebenberuf bei der Bundesrechtsanwaltskammer, einer Rechtsanwaltskammer oder einem Verband der Rechtsanwaltschaft tätig ist oder in den letzten drei Jahren vor Amtsantritt tätig war.

Zum anwaltlichen Mitglied des Kollegialorgans darf nicht bestellt werden, wer dem Vorstand einer Rechtsanwaltskammer oder eines Verbandes der Rechtsanwaltschaft angehört oder im Haupt- oder Nebenberuf bei der Bundesrechtsanwaltskammer, einer Rechtsanwaltskammer oder

einem Verband der Rechtsanwaltschaft tätig ist.

2. Vor der Bestellung eines Schlichters ist dem gemäß § 3 gebildeten Beirat Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von 2 Monaten zu geben. Ihm sind der Name und der berufliche Werdegang der als Schlichter vorgesehenen Person mitzuteilen. Nach erfolgter Anhörung bestellt der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer den Schlichter.

3. Jeder Schlichter, der allein tätig sein soll, und der Vorsitzende des Kollegialorgans müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Eine einmalige Wiederbestellung ist zulässig.

4. Der Schlichter ist unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Er kann vom Präsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer abberufen werden, wenn Tatsachen vorliegen, die eine unabhängige Schlichtertätigkeit nicht mehr erwarten lassen, wenn der Schlichter nicht nur vorübergehend an der Wahrnehmung seines Amtes gehindert ist oder ein anderer wichtiger Grund vorliegt.

5. Bei der Bestellung von mehreren Personen zu Schlichtern legen diese die Geschäftsverteilung einschließlich Vertretungsregelung vor jedem Geschäftsjahr fest, und zwar für den Fall, dass die Schlichter allein oder als Kollegialorgan entscheiden. Die Regelung in § 5 Nr. 4 Satz 1 bleibt unberührt. Eine Änderung der Geschäftsverteilung ist während des Geschäftsjahres nur aus wichtigem Grund zulässig. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Bestellung und Aufgaben des Beirats

1. Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft erhält einen Beirat, der aus höchstens neun Personen besteht.

2. Dem Beirat gehören an mindestens jeweils ein Vertreter der Bundesrechtsanwaltskammer, von Rechtsanwaltskammern, Verbänden der Rechtsanwaltschaft, Verbänden der Verbraucher und des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft. Andere Personen können in den Beirat berufen werden. Höchstens die Hälfte der Mitglieder des Beirates dürfen Rechtsanwälte sein.

3. Die Mitglieder des Beirates werden vom Präsidium der Bundesrechtsanwaltskammer auf Vorschlag der Bundesrechtsanwaltskammer, der Rechtsanwaltskammern, des Deutschen Anwaltvereins, des Bundesverbandes für Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände und des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft ausgewählt und vom Präsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer ernannt.

Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Eine einmalige Wiederbestellung ist zulässig. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und seinen Vertreter.

Dem Beirat ist vor der Bestellung von Schlichtern, vor Änderung der Satzung und vor Veröffentlichung des Tätigkeitsberichtes Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Im Übrigen berät er den Schlichter auf dessen Anforderung in allen für das Schlichtungsverfahren wesentlichen Fragen. Der Beirat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

§ 4 Ablehnung des Schlichtungsverfahrens

1. Die Schlichtungsstelle kann bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten aus einem bestehenden oder beendeten Mandatsverhältnis angerufen werden, wenn der beauftragte Rechtsanwalt oder die beauftragten Rechtsanwälte im Zeitpunkt des Eingangs des Schlichtungsantrages einer Rechtsanwaltskammer angehören.

2. Die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens kann abgelehnt werden, wenn

- a) die Streitigkeit nicht in die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle fällt,
- b) der streitige Anspruch nicht zuvor gegenüber dem Antragsgegner geltend gemacht worden ist,
- c) ein Anspruch von mehr als 50.000,00 Euro geltend gemacht wird; bei einem Teilanspruch ist der gesamte strittige Anspruch zur Wertbemessung zu berücksichtigen;
- d) ein Gericht zu der Streitigkeit bereits eine Sachentscheidung getroffen hat oder die Streitigkeit bereits vor einem Gericht anhängig ist und das Verfahren nicht nach § 278a Abs. 2 ZPO ruht.,
- e) der Antrag offensichtlich ohne Aussicht auf Erfolg ist oder mutwillig erscheint, insbesondere weil
 - aa) die Streitigkeit bereits durch einen außergerichtlichen Vergleich beigelegt ist,
 - bb) zu der Streitigkeit ein Antrag auf Prozesskostenhilfe abgewiesen wurde, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg bot oder mutwillig erschien;

cc) der streitige Anspruch bei Antragstellung bereits verjährt war und der Antragsgegner sich auf die Verjährung beruft,

dd) von einem an dem Schlichtungsverfahren Beteiligten Strafanzeige im Zusammenhang mit dem der Schlichtung zugrunde liegenden Sachverhalt erstattet wurde,

ee) eine berufsrechtliche oder strafrechtliche Überprüfung des beanstandeten Verhaltens bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer oder der Staatsanwaltschaft oder den Anwaltsgerichten anhängig und dieses Verfahren noch nicht abgeschlossen ist,

f) eine Verbraucherschlichtungsstelle bereits ein Verfahren zur Beilegung der Streitigkeit durchgeführt oder die Streitigkeit bei einer anderen Verbraucherschlichtungsstelle anhängig ist

g) die Behandlung der Streitigkeit den effektiven Betrieb der Schlichtungsstelle ernsthaft beeinträchtigen würde, insbesondere weil

aa) die Schlichtungsstelle den Sachverhalt oder rechtliche Fragen nur mit einem unangemessenen Aufwand klären kann,

bb) die Klärung des Sachverhalts eine Beweisaufnahme erfordert, es sei denn, der Beweis kann durch die Vorlage von Urkunden geführt werden,

cc) eine grundsätzliche Rechtsfrage, die für die Bewertung der Streitigkeit erheblich ist, nicht geklärt ist,

h) einer der unter b) bis g) aufgeführten Gründe nachträglich eintritt

§ 5 Verfahren

1. Der Antrag auf Durchführung der Schlichtung ist unter kurzer schriftlicher Schilderung des Sachverhaltes und Beifügung der für die Prüfung erforderlichen Unterlagen an die Schlichtungsstelle zu richten. Der Antragsteller hat in dem von ihm gestellten Antrag zu versichern, dass keine Ausschlussgründe vorliegen. Treten diese Gründe nach Einleitung des Schlichtungsverfahrens ein, hat er hiervon die Schlichtungsstelle zu unterrichten.

1. Der Antrag auf Durchführung der Schlichtung ist unter kurzer schriftlicher Schilderung des Sachverhaltes und Beifügung der für die Prüfung erforderlichen Unterlagen an die Schlichtungsstelle zu richten. Der Antragsteller hat in dem von ihm gestellten Antrag zu versichern, dass keine Ausschlussgründe vorliegen. Treten diese Gründe nach Einleitung des Schlichtungsverfahrens ein, hat er hiervon die Schlichtungsstelle zu unterrichten.

2. Die Schlichtungsstelle prüft die Unterlagen und fordert den Antragsteller gegebenenfalls unter Setzen einer angemessenen Frist auf, den Sachvortrag zu ergänzen und/oder fehlende Unterlagen nachzureichen. Sie ist befugt, die ihr notwendig erscheinenden Auskünfte einzuholen.
3. Macht der Schlichter von seinem Ablehnungsrecht Gebrauch, weist er den Schlichtungsantrag zurück. Hiervon soll er den Antragsgegner unterrichten.
4. Liegt kein Ablehnungsgrund vor, entscheidet der Schlichter, ob er allein oder das etwa eingerichtete Kollegialorgan tätig werden soll. Für das Kollegialorgan gelten die nachfolgenden Vorschriften entsprechend.
Die Schlichtungsstelle übermittelt dem Antragsgegner den Antrag mit der Aufforderung, innerhalb einer angemessenen Frist hierzu Stellung zu nehmen. Davon wird der Antragsteller unterrichtet.
5. Nach Vorlage der Stellungnahmen beider Beteiligten oder nach Fristablauf kann die Schlichtungsstelle eine ergänzende Stellungnahme der Beteiligten einholen, soweit sie eine weitere Aufklärung des Sachverhalts für notwendig hält. Eine mündliche Verhandlung findet nicht statt. Die Schlichtungsstelle kann die Beteiligten in ihr geeignet erscheinender Art und Weise anhören, wenn sie der Überzeugung ist, dass hierdurch eine Einigung gefördert werden kann.
6. Die Schlichtungsstelle kann sämtliche von ihr gesetzte Fristen als Ausschlussfristen bestimmen.

§ 6 Schlichtungsvorschlag

1. Der Schlichter unterbreitet nach Vorliegen der Stellungnahmen der Beteiligten einen schriftlichen Schlichtungsvorschlag. Hierzu ist er in ihm geeignet erscheinenden Fällen auch dann berechtigt aber nicht verpflichtet, wenn der Antragsgegner eine Stellungnahme nicht abgegeben hat.

Der Vorschlag muss zum Inhalt haben, wie der Streit der Beteiligten auf Grund der sich aus dem Sachvortrag und den vorgelegten Unterlagen ergebenden Sach- und Rechtslage angemessen beigelegt werden kann. Er ist kurz und verständlich zu begründen und den Beteiligten in Textform zu übermitteln.

2. Die Beteiligten sind darauf hinzuweisen, dass
 - a) der Schlichtungsvorschlag von dem Ergebnis eines gerichtlichen Verfahrens abweichen kann,

- b) sie zur Annahme nicht verpflichtet sind und bei Nichtannahme beiden Beteiligten der Rechtsweg offen steht;
 - c) der Schlichtungsvorschlag von den Beteiligten durch eine schriftliche Mitteilung, die innerhalb einer vom Schlichter gesetzten angemessenen Frist bei der Schlichtungsstelle eingegangen sein muss, angenommen werden kann und
 - d) bei Annahme des Schlichtungsvorschlags von allen Beteiligten, diese vertraglich verpflichtet sind, den Schlichtungsvorschlag zu befolgen.
3. Nach Ablauf der Frist teilt die Schlichtungsstelle den Beteiligten das Ergebnis mit. Mit dieser Mitteilung ist das Schlichtungsverfahren beendet. Kommt es nicht zu einer Einigung, ist die Mitteilung als Bescheinigung über einen erfolglosen Einigungsversuch nach § 15 a) Abs. 3 Satz 3 EGZPO zu bezeichnen. In der Bescheinigung sind die Namen der Beteiligten und der Verfahrensgegenstand anzugeben.

§ 7 Vertraulichkeit

Der Schlichter und die Mitarbeiter der Schlichtungsstelle, sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie sind berechtigt, sich bei den in § 4 Ziffer 2 d) bis f) aufgeführten Stellen zu vergewissern, ob dort Verfahren anhängig sind. Im Übrigen sind sie nicht befugt, Informationen, von denen sie im Schlichtungsverfahren Kenntnis erhalten, Dritten zu offenbaren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Tätigkeit bei der Schlichtungsstelle.

§ 8 Jahresbericht

Die Schlichtungsstelle veröffentlicht nach Ende des Geschäftsjahrs einen schriftlichen Bericht über die Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr und die dabei gewonnenen Erfahrungen. Vor der Veröffentlichung ist dem Beirat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 9 Kosten

1. Die Durchführung des Schlichtungsverfahrens ist kostenfrei. Auslagen werden von der Schlichtungsstelle nicht erstattet. Bei der Schlichtungsstelle eingereichte Kopien werden nicht zurückgesandt.
2. Jede Partei trägt die eigenen Kosten und Auslagen, es sei denn es wird Abweichendes vereinbart.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Ersten des Monats in Kraft, der auf die Veröffentlichung in den BRAK-Mitteilungen folgt. Diese Fassung gilt ab dem 01.07.2016.

SATZUNG DER SCHLICHTUNGSSTELLE DER RECHTSANWALTSCHAFT

In der Fassung bis 30. Juni 2016

Die in der Bundesrechtsanwaltskammer zusammen geschlossenen Rechtsanwaltskammern haben in der Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer am 09.10.2009 nachstehende Satzung für die gemäß § 191f BRAO einzurichtende Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft beschlossen.

§ 1

Die Schlichtungsstelle besteht aus dem Schlichter und der Geschäftsstelle. Diese unterstützt den Schlichter bei seiner Tätigkeit.

§ 2 Bestellung und Tätigkeit des Schlichters

1. Der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer bestellt einen oder mehrere Schlichter, die allein oder als Kollegialorgan tätig werden. Das Kollegialorgan besteht aus 3 Schlichtern, dem ein Rechtsanwalt angehören muss. Vorschlagsberechtigt sind die Rechtsanwaltskammern und der gemäß § 3 dieser Satzung gebildete Beirat.

Zum Schlichter, der allein tätig wird, darf nicht bestellt werden, wer Rechtsanwalt ist oder in den letzten drei Jahren vor Amtsantritt war oder im Haupt- oder Nebenberuf bei der Bundesrechtsanwaltskammer, einer Rechtsanwaltskammer oder einem Verband der Rechtsanwaltschaft tätig ist oder in den letzten drei Jahren vor Amtsantritt tätig war.

Zum nichtanwaltlichen Mitglied des Kollegialorgans darf nur bestellt werden, wer in den letzten drei Jahren vor Amtsantritt nicht Rechtsanwalt war und weder im Haupt- noch im Nebenberuf bei der Bundesrechtsanwaltskammer, einer Rechtsanwaltskammer oder einem Verband der Rechtsanwaltschaft tätig ist oder in den letzten drei Jahren vor Amtsantritt tätig war.

Zum anwaltlichen Mitglied des Kollegialorgans darf nicht bestellt werden, wer dem Vorstand einer Rechtsanwaltskammer oder eines Verbandes der Rechtsanwaltschaft angehört oder im Haupt- oder Nebenberuf bei der Bundesrechtsanwaltskammer, einer Rechtsanwaltskammer oder einem Verband der Rechtsanwaltschaft tätig ist.

2. Vor der Bestellung eines Schlichters ist dem gemäß § 3 gebildeten Beirat Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb

einer Frist von 2 Monaten zu geben. Ihm sind der Name und der berufliche Werdegang der als Schlichter vorgesehenen Person mitzuteilen. Nach erfolgter Anhörung bestellt der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer den Schlichter.

3. Jeder Schlichter, der allein tätig sein soll, und der Vorsitzende des Kollegialorgans müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Eine einmalige Wiederbestellung ist zulässig.

4. Der Schlichter ist unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Er kann vom Präsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer abberufen werden, wenn Tatsachen vorliegen, die eine unabhängige Schlichtertätigkeit nicht mehr erwarten lassen, wenn der Schlichter nicht nur vorübergehend an der Wahrnehmung seines Amtes gehindert ist oder ein anderer wichtiger Grund vorliegt.

5. Bei der Bestellung von mehreren Personen zu Schlichtern legen diese die Geschäftsverteilung einschließlich Vertretungsregelung vor jedem Geschäftsjahr fest, und zwar für den Fall, dass die Schlichter allein oder als Kollegialorgan entscheiden. Die Regelung in § 5 Nr. 4 Satz 1 bleibt unberührt. Eine Änderung der Geschäftsverteilung ist während des Geschäftsjahres nur aus wichtigem Grund zulässig. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Bestellung und Aufgaben des Beirats

1. Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft erhält einen Beirat, der aus höchstens neun Personen besteht.

2. Dem Beirat gehören an mindestens jeweils ein Vertreter der Bundesrechtsanwaltskammer, von Rechtsanwaltskammern, Verbänden der Rechtsanwaltschaft, Verbänden der Verbraucher und des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft. Andere Personen können in den Beirat berufen werden. Höchstens die Hälfte der Mitglieder des Beirates dürfen Rechtsanwälte sein.

3. Die Mitglieder des Beirates werden vom Präsidium der Bundesrechtsanwaltskammer auf Vorschlag der Bundesrechtsanwaltskammer, der Rechtsanwaltskammern,

des Deutschen Anwaltvereins, des Bundesverbandes für Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände und des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft ausgewählt und vom Präsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer ernannt.

Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Eine einmalige Wiederbestellung ist zulässig. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und seinen Vertreter.

Dem Beirat ist vor der Bestellung von Schlichtern, vor Änderung der Satzung und vor Veröffentlichung des Tätigkeitsberichtes Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Im Übrigen berät er den Schlichter auf dessen Anforderung in allen für das Schlichtungsverfahren wesentlichen Fragen. Der Beirat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

§ 4 Zulässigkeit des Schlichtungsverfahrens

1. Die Schlichtungsstelle kann bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten aus einem bestehenden oder beendeten Mandatsverhältnis angerufen werden.
2. Ein Schlichtungsverfahren ist unzulässig, wenn
 - a) ein Anspruch von mehr als 15.000,00 Euro geltend gemacht wird; bei einem Teilanspruch ist der gesamte strittige Anspruch zur Wertbemessung zu berücksichtigen;
 - b) die Streitigkeit bereits vor einem Gericht abhängig war oder ist, durch einen außergerichtlichen Vergleich beigelegt oder ein Antrag auf Prozesskostenhilfe abgewiesen wurde, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg bot oder mutwillig erschien;
 - c) von einem an dem Schlichtungsverfahren Beteiligten Strafanzeige im Zusammenhang mit dem der Schlichtung zugrunde liegenden Sachverhalt erstattet wurde und/oder eine berufsrechtliche oder strafrechtliche Überprüfung des Beanstandeten Verhaltens bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer oder der Staatsanwaltschaft oder den Anwaltsgerichten abhängig und dieses Verfahren noch nicht abgeschlossen ist,
 - d) vor einer Rechtsanwaltskammer ein Verfahren gemäß §73 Abs. 2 Nr. 3 BRAO durchgeführt wird oder wurde,
 - e) im Zeitpunkt des Eingangs des Schlichtungsantrages der beauftragte Rechtsanwalt oder die beauftragten Rechtsanwälte nicht mehr einer Rechtsanwaltskammer angehören,
 - f) einer der unter b) bis e) aufgeführten Gründe nachträglich eintritt.

3. Der Schlichter kann die Durchführung oder die Fortsetzung eines beantragten Schlichtungsverfahrens ablehnen, wenn

- a) die Klärung des Sachverhaltes eine Beweisaufnahme erfordert, es sei denn, der Beweis kann durch die Vorlage von Urkunden geführt werden;
- b) er unter Zugrundelegung der ihm vorgelegten Unterlagen zu der Auffassung gelangt, dass die Schlichtung keine Aussicht auf Erfolg hat;
- c) die behauptete Schlechtleistung im Zeitpunkt der Antragstellung länger als fünf Jahre zurückliegt. Dies gilt unabhängig von der Kenntnis des Geschädigten.

§ 5 Verfahren

1. Der Antrag auf Durchführung der Schlichtung ist unter kurzer schriftlicher Schilderung des Sachverhaltes und Beifügung der für die Prüfung erforderlichen Unterlagen an die Schlichtungsstelle zu richten. Der Antragsteller hat in dem von ihm gestellten Antrag zu versichern, dass die in § 4 Nr. 2 b) bis d) aufgeführten Ausschlussgründe nicht vorliegen. Treten diese Gründe nach Einleitung des Schlichtungsverfahrens ein, hat er hiervon die Schlichtungsstelle zu unterrichten.
2. Die Geschäftsstelle prüft die Unterlagen, übersendet dem Antragsteller die Satzung und fordert ihn gegebenenfalls unter Setzen einer angemessenen Frist auf, den Sachvortrag zu ergänzen und/oder fehlende Unterlagen nachzureichen. Sie ist befugt, die ihr notwendig erscheinenden Auskünfte einzuholen.
3. Anschließend entscheidet der Schlichter über die Zulässigkeit des Schlichtungsverfahrens. Ist dieses unzulässig oder macht der Schlichter von seinem Ablehnungsrecht Gebrauch, weist er den Schlichtungsantrag zurück. Hiervon soll er den Antragsgegner unterrichten.
4. Ist das Verfahren zulässig, entscheidet der Schlichter, ob er allein oder das etwa eingerichtete Kollegialorgan tätig werden soll. Für das Kollegialorgan gelten die nachfolgenden Vorschriften entsprechend.

Über die Zulässigkeit des Antrages und über den weiteren Verfahrensverlauf unterrichtet er den Antragsteller. Gleichzeitig übermittelt er dem Antragsgegner die Satzung und den Antrag mit der Aufforderung, innerhalb einer angemessenen Frist hierzu Stellung zu nehmen.

Beide Parteien weist er darauf hin, dass unabhängig vom Lauf des Schlichtungsverfahrens etwaige Regressansprüche verjähren können.

5. Nach Vorlage der Stellungnahmen beider Beteiligten oder nach Fristablauf kann der Schlichter eine ergänzende Stellungnahme der Beteiligten einholen, soweit er eine weitere Aufklärung des Sachverhalts für notwendig hält. Eine mündliche Verhandlung findet nicht statt. Der Schlichter kann die Beteiligten in ihm geeignet erscheinender Art und Weise anhören, wenn er der Überzeugung ist, dass hierdurch eine Einigung gefördert werden kann.

6. Der Schlichter kann sämtliche von ihm gesetzten Fristen als Ausschlussfristen bestimmen.

§ 6 Schlichtungsvorschlag

1. Der Schlichter unterbreitet nach Vorliegen der Stellungnahmen der Beteiligten einen schriftlichen Schlichtungsvorschlag. Hierzu ist er in ihm geeignet erscheinenden Fällen auch dann berechtigt aber nicht verpflichtet, wenn der Antragsgegner eine Stellungnahme nicht abgegeben hat. Der Vorschlag muss zum Inhalt haben, wie der Streit der Beteiligten auf Grund der sich aus dem Sachvortrag und den vorgelegten Unterlagen ergebenden Sach- und Rechtslage angemessen beigelegt werden kann. Er ist kurz und verständlich zu begründen und den Beteiligten zuzustellen.

2. Die Beteiligten sind darauf hinzuweisen, dass
 a) sie zur Annahme nicht verpflichtet sind und bei Nichtannahme beiden Beteiligten der Rechtsweg offen steht;
 b) der Schlichtungsvorschlag von den Beteiligten durch eine schriftliche Mitteilung, die innerhalb einer Frist von einem Monat bei dem Schlichter eingegangen sein muss, angenommen werden kann und
 c) die Frist mit Zustellung des Schlichtungsvorschlags beginnt.

3. Nach Ablauf der Frist teilt der Schlichter den Beteiligten das Ergebnis mit. Mit dieser Mitteilung ist das Schlichtungsverfahren beendet. Kommt es nicht zu einer Einigung, ist die Mitteilung als Bescheinigung über einen erfolglosen Einigungsversuch nach § 15a) Abs. 3 Satz 3 EGZPO zu bezeichnen. In der Bescheinigung sind die Namen der Beteiligten und der Verfahrensgegenstand anzugeben.

§ 7 Vertraulichkeit

Der Schlichter und die Mitarbeiter der Schlichtungsstelle sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie sind berechtigt, sich bei den in §4 Nr. 2b) und c) aufgeführten Stellen zu vergewissern, ob dort Verfahren anhängig sind. Im Übrigen sind sie nicht befugt, Informationen, von denen sie im Schlichtungsverfahren Kenntnis erhalten, Dritten zu offenbaren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Tätigkeit bei der Schlichtungsstelle.

§ 8 Jahresbericht / Verfahrensregeln

1. Die Schlichtungsstelle veröffentlicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres einen schriftlichen Bericht über die Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr und die dabei gewonnenen Erfahrungen. Vor der Veröffentlichung ist dem Beirat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
2. Die Verfahrensregeln sind in der Geschäftsstelle zur Einsicht auszulegen und auf Anforderung Interessierten zuzusenden.

§ 9 Kosten

1. Die Durchführung des Schlichtungsverfahrens ist kostenfrei. Auslagen werden von der Schlichtungsstelle nicht erstattet.
2. Jede Partei trägt die eigenen Kosten und Auslagen, es sei denn es wird Abweichendes vereinbart.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Ersten des Monats in Kraft, der auf die Veröffentlichung in den BRAK-Mitteilungen folgt. Diese Fassung gilt ab dem 1. September 2012.

§§ 36, 37 VSBG

§ 36 VSBG Allgemeine Informationspflicht

(1) Ein Unternehmer, der eine Webseite unterhält oder Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, hat den Verbraucher leicht zugänglich, klar und verständlich.

1. in Kenntnis zu setzen davon, inwieweit er bereit ist oder verpflichtet ist, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen, und

2. auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle hinzuweisen, wenn sich der Unternehmer zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet hat oder wenn er auf Grund von Rechtsvorschriften zur Teilnahme verpflichtet ist; der Hinweis muss Angaben zur Anschrift und Webseite der Verbraucherschlichtungsstelle sowie eine Erklärung des Unternehmers, an einem Streitbeilegungsverfahren vor dieser Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen, enthalten.

2) Die Informationen nach Absatz 1 müssen

1. auf der Webseite des Unternehmens erscheinen, wenn der Unternehmer eine Webseite unterhält,

2. zusammen mit seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gegeben werden, wenn der Unternehmer Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet.

(3) Von der Informationspflicht nach Absatz 1 Nummer 1 ausgenommen ist ein Unternehmer, der am 31. Dezember des vorangegangenen Jahres zehn oder weniger Personen beschäftigt hat.

§ 37 VSBG Informationen nach Entstehen der Streitigkeit

(1) Der Unternehmer hat den Verbraucher auf eine für ihn zuständige Verbraucherschlichtungsstelle unter Angabe von deren Anschrift und Webseite hinzuweisen, wenn die Streitigkeit über einen Verbrauchervertrag durch den Unternehmer und den Verbraucher nicht beigelegt werden konnte. Der Unternehmer gibt zugleich an, ob er zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren bei dieser Verbraucherschlichtungsstelle bereit ist oder verpflichtet ist. Ist der Unternehmer zur Teilnahme am Streitbeilegungsverfahren einer oder mehrerer Verbraucherschlichtungsstellen bereit oder verpflichtet, so hat er diese Stelle oder diese Stellen anzugeben.

(2) Der Hinweis muss in Textform gegeben werden.

Impressum

Herausgeber
Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft

Neue Grünstraße 17, D – 10179 Berlin
E-Mail: schlichtungsstelle@s-d-r.org
Website: www.schlichtungsstelle-der-rechtsanwaltschaft.de

Verantwortliche Redaktion
RAin Dr. Sylvia Ruge
Kristina Wallroth

Gestaltung
Jens Fischer
www.fischerimnetz.com

Fotos
Titel: Frank Eidel, www.frank-eidel.de
Seite 6: BRAK
Seite 12, 13, 14 Foto Kirsch, www.fotokirsch.com

Druck
Oktoberdruck, Berlin
www.oktoberdruck.de

Stand
01.2017

